325.25693
L5791

The person charging this material is responsible for its return to the library from which it was withdrawn on or before the **Latest Date** stamped below.

Theft, mutilation, and underlining of books are reasons for disciplinary action and may result in dismissal from the University.

To renew call Telephone Center, 333-8400

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY AT URBANA-CHAMPAIGN

NOV 12 1980
OCT 29 1980

L161—O-1096

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/dielagederjudeni00levy

Die Lage der Juden in der Ukraine

Eine Dokumentensammlung

1920

Ukrainischer Pressedienst

Berlin W 62

235

SEVČENKO SOCIETE
SCIENTIFIQUE

Die Lage der Juden in der Ukraine

Eine Dokumentensammlung

Berlin W 62
1920

Bearbeitet
von
Dr. Wladimir Lewitzkyj und Gustav Specht

Herausgegeben
vom
Ukrainischen Pressedienst
Berlin W 62, Kurfürstenstr. 102

325.25693
L579l

Einleitung.

Die schrecklichen Ausschreitungen gegen die jüdische Bevölkerung auf dem Territorium der Ukraine haben die Aufmerksamkeit der ganzen gesitteten Welt auf sich gelenkt und überall Mitleid für ihre Opfer erweckt. Gleichzeitig herrscht aber in der breiten Oeffentlichkeit noch vollständige Verwirrung in der Beurteilung dieser Erscheinung und es wird noch lange Zeit dauern, bis sich die richtige Erkenntnis der Ursachen sowie der Stellung einzelner in der Ukraine wirkender Kräfte zu diesen Vorgängen Bahn brechen wird. Man darf nämlich niemals außer acht lassen, daß die Ukraine in der betreffenden Zeit der Schauplatz heftigen Ringens verschiedener sozialer und politischer Kräfte war. Die ukrainische Nationalarmee, die russischen Bolschewisten, die Freiwilligenarmee Denikins, die Polen, schließlich eine ganze Reihe von Banden verschiedenster Art rangen hier unter fortwährendem Besitzwechsel miteinander, trieben ihre eigene Politik und verfolgten auf verschiedene Weise ihre eigenen Ziele.

Wir unternehmen hier den Versuch, die Stellung eines dieser Faktoren zu den Juden und den Judenpogromen zu beleuchten, und zwar diejenige der ukrainischen Nationalbewegung, die in der Ukrainischen Volksrepublik mit ihrer Regierung und Armee verkörpert ist. Wir lassen die Tatsachen reden und führen hier im Wortlaut eine Reihe authentischer Dokumente an, die das Verhalten der ukrainischen Regierung gegenüber dem Judenproblem charakterisieren. Wir erlauben uns hier nur eine einleitende Feststellung, deren Begründung die nachstehenden Dokumente bilden:

Die ukrainische Nationalbewegung, die auf den Ruinen des alten Regimes in der Ukraine die schöpferischen und bildenden Kräfte des ukrainischen Volkes zusammengefaßt hat, trägt nicht nur keine Schuld an den Judenverfolgungen, sondern hat im eigensten Interesse sich eifrig bemüht, mit der jüdischen Bevölkerung in vollem Einvernehmen zu leben. Als ein unter dem zaristischen Regime am meisten entrechtetes Volk waren die Juden für die Ukrainer in ihrem Befreiungskampfe ein natürlicher Verbündeter. Ihre Zahl (3 800 000, d. h. 8,2 % der Gesamtbevölkerung) und ihre wirtschaftliche Bedeutung macht ihre Mitwirkung

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY AT URBANA-CHAMPAIGN

bei der Organisation eines selbständigen ukrainischen Staates unentbehrlich. Dieser Erkenntnis gemäß hat die junge ukrainische Republik seit ihrem Bestehen konsequent gehandelt. Sie ist nicht nur mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Judenpogrome eingeschritten, sondern hat auch dahin gewirkt, für die Entwicklung des Judentums in der Ukraine positive Grundlagen zu schaffen. An der ukrainischen Regierung nimmt ständig ein jüdischer Vertrauensmann als Minister für jüdische Angelegenheiten teil. Die jüdische Sprache wurde offiziell anerkannt, jüdische Schulen wurden gegründet, an der ukrainischen Universität in Kamenetz Podolskyj wurde ein besonderer Lehrstuhl für jüdische Geschichte und Literatur geschaffen. Das einzig in seiner Art dastehende Gesetz über die jüdische Autonomie in der Ukraine überläßt schließlich der jüdischen Bevölkerung selbst die Regelung aller ihrer Lebensbedürfnisse und bildet eine Grundlage für die ungehemmte Entfaltung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräfte der dortigen Judenschaft. Man vergleiche damit die Haltung der russischen Freiwilligenarmee Denikins, die bei ihrem Vormarsch in die Ukraine sich den Kampfruf erwählt hat: „Schlaget die Juden tot und befreiet das Mütterchen Rußland."

Das Verhalten der ukrainischen Regierung gegenüber ihren jüdischen Staatsbürgern hat seine Wirkung nicht verfehlt. Die politisch organisierten Kreise der ukrainischen Judenschaft stellten sich auf ihre Seite. Die jüdischen sozialistischen und bürgerlichen Parteien, wie der sozialistische „Bund", „Poalej-Zion", „Jüdische Volkspartei" u. a. unterstützen tatkräftig die ukrainische Selbständigkeitsbewegung. Als im Juni 1919 die westukrainischen (galizischen) Truppen sich vor der polnischen Uebermacht auf das ostukrainische Gebiet zurückziehen mußten, sind ihnen auch die besonderen jüdischen Truppenformationen, die Schulter an Schulter mit den Ukrainern ihren Heimatboden verteidigt haben, gefolgt, um in der Ostukraine an den Kämpfen gegen die Bolschewisten und Denikin teilzunehmen. Daß die Stellung der ukrainischen Regierung auch in den Kreisen des internationalen Judentums Anerkennung findet, bezeugt das unten wiedergegebene Schreiben des berühmten englischen Schriftstellers Israel Zangwill an die ukrainische Regierung.

Diese Tatsachen berechtigen zur Annahme, daß die Entwicklung und Konsolidierung des ukrainischen Staates eine weitere Festigung der ukrainisch-jüdischen Beziehungen zum Wohle beider Völker bringen wird.

Berlin, Januar 1920.

I.

Gesetze und Verordnungen.

Nr. 283.

Im Namen der Ukrainischen Volksrepublik

Bestätigt: 17. April 1919.

Der Vorsitzende des Direktoriums: Petljura.
Das Mitglied des Direktoriums: A. Makarenko.
Der Sekretär des Direktoriums: F. Schwetz.

Beglaubigt durch den stellvertretenden Staatssekretär Iwan Lysaniwskyj.

Das von dem Volksministerrate genehmigte

Gesetz

betreffend die

jüdische Gemeinde-Selbstverwaltung.

I. Das in Abänderung, Ergänzung und Annullierung der betreffenden Gesetze hier beiliegende Statut über die jüdische Gemeindeselbstverwaltung ist zu genehmigen.

II. Die gegenwärtig auf Grund des Gesetzes vom 2. Dezember 1917 bestehenden jüdischen Gemeinderäte setzen ihre Arbeit auf Grund dieses Gesetzes fort bis zur Neuwahl der jüdischen Gemeinderäte, welche binnen zweier Monate vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes an zu erfolgen hat.

III. Binnen zweier Monate vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes an sind den betreffenden jüdischen Gemeinde-Selbstverwaltungsorganen zu übergeben:

1. Alle jüdischen Bildungs-, Wohltätigkeits-, Kranken-, Sanitäts- und anderen Anstalten, welche nicht Privatpersonen, Gesellschaften und Verbänden gehören und auf Grundlage spezieller Statuten oder ohne Statuten funktionieren; desgleichen die jüdischen Institutionen, welche auf Grund allgemeiner oder spezieller Gesetze von den städtischen oder ländlichen Verwaltungsorganen und den autonomen

Gouvernements-, Kreis- oder Landgemeindebehörden verwaltet wurden oder an deren Verwaltung diese teilhatten.

Anmerkung: Alle staatlichen jüdischen Lehr- und wissenschaftlichen Anstalten samt ihrem Vermögen, Inventar sowie allen Mobilien und Immobilien, welche ihnen gehören und ihnen anvertraut sind, wie die jüdischen staatlichen Lehranstalten, die jüdischen Lehrerinstitute und Bildungsanstalten, werden dem Ministerium für jüdische Angelegenheiten zur Verwaltung übergeben.

2. Alle Kapitalien und alles Inventar, welche zur Verfügung der in Punkt 1 dieses Artikels III erwähnten jüdischen Anstalten standen oder stehen oder diesen Anstalten zugewiesen sind.

3. Die jüdischen Friedhöfe.

Anmerkung 1: Die zur Einrichtung und zum Unterhalt der in diesem Artikel III genannten Anstalten notwendigen Kredite werden aus Mitteln der Staatskasse und der städtischen Selbstverwaltungsorgane bewilligt und dem Ministerium für jüdische Angelegenheiten oder den betreffenden jüdischen Gemeinderäten zur Verfügung gestellt.

Anmerkung 2: Die Immobilien der Anstalten, welche in der Anmerkung zu Punkt 1 und in Punkt 2 des Artikels III dieser Verfügung genannt sind, gehen in die Verwaltung des Ministeriums für jüdische Angelegenheiten oder zu den betreffenden jüdischen Gemeindeselbstverwaltungen über, kraft dieses Gesetzes, ohne besondere Grundakte, unter Berücksichtigung des Agrargesetzes vom 8. Januar 1919.

IV. Binnen zweier Monate vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes an werden die Ueberschüsse der Kollekten- und Kerzenerträge dem Ministerium für jüdische Angelegenheiten zur Verfügung gestellt und in die Staatskasse als Deposit dieses Ministeriums zwecks weiterer Uebergabe an die Gemeinderäte eingezahlt. Zur Liquidation der Vertragsverhältnisse mit den Pächtern der Kollektensammlungen wählen die jüdischen Gemeinderäte nach Uebereinkunft mit den betreffenden städtischen Selbstverwaltungen besondere Liquidationskommissionen auf paritätischer Grundlage. Die Verordnungen der Kommissionen unterliegen der Bestätigung der Gemeinderäte und der Stadtverordnetenversammlungen.

Anmerkung: Falls die Kommissionen sich mit den Gemeinderäten oder den Stadtverordnetenversammlungen nicht einigen können, werden die Angelegenheiten dem Minister für jüdische Angelegenheiten unter Zustimmung des Ministers

des Innern und der Justiz übergeben, der im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Justiz seine endgültige Entscheidung trifft.

V. Den jüdischen Gemeinde-Selbstverwaltungsorganen ist unter entsprechender Aenderung der betreffenden Statuten das Recht auf die Verwaltung oder die Beteiligung an der Verwaltung verschiedener jüdischer Gemeindeanstalten und Vermögen zuzuerkennen, welche nicht im Artikel III dieses Gesetzes erwähnt sind und deren Sonderstatute dieses Verwaltungsrecht folgenden Personen zubilligen:

1. den Versammlungen der wohlhabenden und ansässigen Juden,
2. den Leitungen der Synagogen und Betschulen,
3. den städtischen, Semstwo-, Wolostj- und dörflichen Selbstverwaltungsorganen,
4. anderen Organen und Anstalten.

Anmerkung: Das Vermögen der jüdischen Synagogen und Betschulen, welche für religiöse Zwecke bestimmt sind, unterliegt auch ferner der ausschließlichen Verwaltung der genannten Anstalten.

VI. Die Verpflichtungen der städtischen Gemeindeverwaltungsorgane, welche in den Artikeln 771, 794 (Punkt 1 des I. Teiles, Punkt a und b des II. Teiles) und 918 des Standesgesetzes (s. die Allgemeine Gesetzessammlung Band IX, Ausgabe vom Jahre 1899) vorgesehen sind, sind verhältnismäßig auf die ihnen unterstellten jüdischen Gemeinderäte und Ausschüsse zu übertragen, wobei die städtischen Gemeindebehörden, Bürgerausschüsse und die übrigen Institutionen verpflichtet sind binnen zweier Monate vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes an den betreffenden jüdischen Gemeindeverwaltungsorganen Familienregister und alphabetische Namensverzeichnisse der Juden zu übergeben sowie die Originale der jüdischen Geburtsurkunden samt den dazu gehörigen Geschäftsakten und Archiven.

VII. Die Verpflichtungen der Rabbiner in betreff der Führung der jüdischen Geburtsurkunden, welche in den Artikeln 913, 915, 919 der „Standesgesetze" (Allgemeine Gesetzessammlung Band IX, Ausgabe vom Jahre 1899) und in den Punkten 1—4 des Art. 1327 sowie in dem Art. 1328 des Statuts über die geistlichen Angelegenheiten der fremden Glaubensbekenntnisse (Allgemeine Gesetzessammlung Band XI, Teil I, Ausg. 1896) gehen auf die jüdischen Gemeinde-Selbstverwaltungen über. Binnen zweier Monate vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes an sind die Rabbiner ver-

pflichtet, ihre gesamte Geschäftsführung, die Geburtsurkunden, privaten Akten und Archive den betreffenden jüdischen Gemeindeverwaltungen zu übergeben.

Anmerkung 1: Die Rabbiner derjenigen Ortschaften, wo es keine jüdischen Gemeindeselbstverwaltungen gibt, übergeben die Geburtsurkunden und Akten sowie die Archive den nächstgelegenen jüdischen Gemeindeverwaltungen desselben Kreises; diese Gemeindeverwaltungen können bis zur Einrichtung solcher Verwaltungen in jenen Ortschaften, auf Grund dieses Statuts der Gemeindeverwaltungen mit der Führung der Geburtsurkunden besondere Personen beauftragen.

Anmerkung 2: Die Pflichten der Gouvernementsverwaltungen bezüglich der Einrichtung und der Versendung der Geburtsurkunden, welche in dem Artikel 438 Punkt 8 (Allg. Gesetzessammlung Band II, Ausg. 1892) und 914 (Allg. Gesetzessammlung Band IX, Ausg. 1899) vorgesehen sind, gehen auf das Ministerium für jüdische Angelegenheiten über.

VIII. Der Wirkungsbereich des Punktes 1 des Artikels 63 des Stempelsteuerstatuts (Allg. Gesetzessamml. Band V, Ausg. 1903) ist auf alle sich auf gerichtliche Sachen beziehenden Angelegenheiten der jüdischen Gemeindeselbstverwaltungen auszudehnen.

IX. Der Wirkungsbereich des Gesetzes über die Verwaltungsgerichte (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung, 1917, Nr. 127, Art. 692) ist auszudehnen auf Proteste und Klagen wegen ungesetzlicher Beschlüsse, Verfügungen, Handlungen und Versäumnisse der Anstalten und Beamten der jüdischen Gemeinde-Selbstverwaltung.

X. Im Art. 438 Punkt 33 des Allgemeinen Gouvernementsstatuts (Allg. Gesetzessamml. Bd. II, Ausg. 1892 samt der Fortsetzung vom Jahre 1912) sind die Worte: „die Angelegenheiten betreffs der Kollektensammlungen der Juden" zu streichen.

XI. Im Art. 794 (Allg. Gesetzessamml. Bd. IX, Ausg. 1899, Punkt 2) sind die Worte „Kollektenerträge und dergl.", in Punkt 4 desselben Artikels die Worte „der Bethäuser" zu streichen.

XII. Der Art. 913, Punkt 1 (Allg. Gesetzessamml. Bd. IX, Ausg. 1899) ist folgendermaßen zu erläutern: „die Namen jedes Kindes männlichen oder weiblichen Geschlechts mit Angabe ihrer Väter und des Tages ihrer Geburt".

XIII. Der Art. 1445 des Strafgesetzes (Allg. Gesetzessamml. Bd. XV, Ausg. 1885) ist folgendermaßen zu erläutern: „jede Fahrlässigkeit in der Führung der jüdischen Geburtsurkunden unter-

liegt der Verantwortung der betreffenden Beamten der jüdischen Gemeindeselbstverwaltungen. Für jede Fahrlässigkeit unterliegen sie den in dem vorhergehenden Artikel 1444 genannten Strafen". Teil 2 des Art. 1445 und die Anmerkung dazu sind zu annullieren.

XIV. Der zweite Teil des Art. 1579 der Strafbestimmungen (Allg. Gesetzessamml. Bd. XV, Ausg. 1885) ist wie folgt zu erläutern: „die zum zweiten Male einer Gesetzesverletzung überführten Beamten werden zur Ueberweisung an die Arrestanten-Korrektionsabteilungen auf vier Jahre verurteilt".

XV. Die Art. 739 und 711 (Allg. Gesetzssamml. Bd. I, Teil 2, Ausg. 1892), Art. 95, Anm. 2 zur Verordnung über die städtische Gemeindeverwaltung, Ausgabe vom Jahre 1915 (Allg. Gesetzessamml. Bd. II), die Art. 794, Punkt 8 lit. D und SH, dann 816 nebst Anhang, 916, 917, 919, angefangen mit den Worten: „und wird beglaubigt . . .", 920 und 921 der Gesetze über den Personenstatus (Allg. Gesetzessamml. Bd. IX, Ausg. 1899), die Art. 1306, 1310, 1321—1326, 1329—1341 und die Art. 1—23 des Anhangs zum Art. 1336 des Statuts über die geistlichen Angelegenheiten der fremden Glaubensbekenntnisse (Allg. Gesetzessamml. Bd. XI, Teil 1, Ausg. 1896), die Art. 1053, Teil 1 und Art. 1057 der Strafbestimmungen (Allg. Gesetzessamml. Bd. XV, Ausg. 1885), desgleichen das am 31. Dezember 1851 bestätigte Gutachten des Russischen Reichsrates (Zweite vollständige Gesetzessammlung Nr. 25 865) sind zu annullieren.

Der stellvertretende Vorsitzende des Volksministerrates:
(gez.) Tschopiwskyj.

Der Minister für jüdische Angelegenheiten:
(gez.) P. Krasnyj.

Anlage

zu Artikel 1 des Gesetzes betreffend die jüdische Gemeinde-Selbstverwaltung.

Das Statut der jüdischen Gemeinde-Selbstverwaltung.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die gegenwärtig auf Grund des Gesetzes vom 2. Dezember 1917 (Anlage zum „Anzeiger des Generalsekretariats der Ukrainischen Volksrepublik" 1917, Nr. 7) bestehenden, gleichwie die auf Grund dieses Gesetzes neu geschaffenen jüdischen Gemeinde-Selbstverwaltungsorgane sind als örtliche öffentlich-rechtliche Organe zu betrachten, welche auf Grund des Gesetzes vom 9. Januar 1918 über die national-personale Autonomie errichtet wurden; diese Organe nehmen alle Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung und Wirtschaftsführung der jüdischen Gemeinden wahr.

2. Die jüdische Gemeinde ist die Gemeinschaft aller Juden beiderlei Geschlechts, welche vorschriftsgemäß in das örtliche Namensverzeichnis des Nationalitätenkatasters eingetragen sind. (Art. 3 des Gesetzes über die national-personale Autonomie vom 9. Januar 1918.)

Anmerkung: Falls in einer Ortschaft weniger als 200 Einwohner beiderlei Geschlechts sind, welche auf Grund dieses Statuts das Recht besitzen, an den Wahlen zum jüdischen Gemeinderat teilzunehmen, wird diese Ortschaft der nächstgelegenen jüdischen Gemeinde einverleibt.

3. Gegenstand der jüdischen Gemeindeverwaltung sind innerhalb der durch dieses Statut und durch andere diesbezügliche Statuten und Gesetze gezogenen Grenzen insbesondere:

a) Führung eines örtlichen Namensverzeichnisses des Nationalkatasters.

b) Registrierung der Geburten, Todesfälle, Trauungen und Scheidungen der im Gebiete der Gemeinde wohnenden Juden und

die Führung von Büchern, welche die Akte des Gemeindestatuts der Juden beglaubigen.

c) Führung von Familien- und alphabetischen Verzeichnissen der Juden.

d) Verwaltung der zugunsten der jüdischen Gemeinde festgesetzten Abgaben und Steuern.

e) Verwaltung der Barvermögen und anderen Mobilien, desgleichen der Immobilien der jüdischen Gemeinde.

f) Fürsorge für die Erziehung und Bildung der jüdischen Bevölkerung; Errichtung, Unterhalt und Verwaltung der Elementarschulen und verschiedener anderer Lehranstalten, sowohl allgemeiner als auch spezieller, desgleichen Beteiligung an der Errichtung, dem Unterhalt und der Leitung der genannten Lehranstalten, Organisation der Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen, Fürsorge für die Errichtung und den Unterhalt von Kultur- und Bildungsanstalten, wie: Gemeindebibliotheken und Lesehallen, Volkshochschulen, Konservatorien und Hörsäle, wissenschaftlich aufklärende Ausstellungen, Museen, Theater und dergl.

Anmerkung: Die Rechte der Lehranstalten werden von dem Minister für jüdische Angelegenheiten bestätigt.

g) Schutz der Gesundheit der jüdischen Bevölkerung, Bestrebungen zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse und zum Kampfe mit ansteckenden Krankheiten im Gebiete der Gemeinde; Einrichtung von Kindergärten, Ferienkolonien, Förderung des Sportes aller Arten.

h) Fürsorge für die Verpflegung der bedürftigen jüdischen Bevölkerung, Errichtung und Unterhalt zu diesem Zweck von Häusern mit billigen Wohnungen, von Nachtherbergen, Volksspeise- und Teehallen, Brotbäckereien, Niederlagen und Läden zum Verkauf wichtiger Bedarfsartikel; Errichtung und Unterhalt von Krankenanstalten und ihre Leitung.

i) Förderung der produktiven Arbeit unter der jüdischen Bevölkerung und der Kampf mit der Arbeitslosigkeit; Errichtung, Unterhalt und Leitung von fach- und landwirtschaftlichen Schulen und Instrukteurkursen; Organisation von gewerblichen Fortbildungsschulen; Förderung und richtige Ausgestaltung der handwerklichen Bildung: Errichtung, Unterhalt und Leitung von Musterwerkstätten und Molkereien, Obst- und Gemüsegärten; Organisation von Versuchs- und Musteranstalten, Ausstellungen und Museen; Hilfe bei Beschaffung von Werkzeugen, Instrumenten und Materialien; Errichtung und Leitung von Niederlagen.

k) Organisation des billigen Kredits, Unterstützung der Konsum-, Produktions- und Kreditgenossenschaften.

l) Fürsorge für arme Kinder und Alte, Organisation der Armenfürsorge; Errichtung, Unterhalt und Leitung der Wohlfahrtsanstalten, Asyle, Krippen und dergl.

m) Hilfeleistung an die jüdische Bevölkerung bei Volkskatastrophen wie: Ueberschwemmungen, Feuerschäden und dergl., Hilfeleistung bei dem Transport und der Unterbringung der Flüchtlinge.

n) Juristische Beratung der jüdischen Bevölkerung.

o) Durchführung statistischer Erhebungen unter der jüdischen Bevölkerung.

p) Hilfeleistung bei Regelung der Auswanderung und der Kolonisation der Juden. Errichtung, Unterhalt und Leitung von Informations- und Auswanderungsbureaus; Förderung der Organisation von Auswanderergenossenschaften, Organisation und Beteiligung bei der Organisation von Finanzinstituten und Fonds für die Bedürfnisse der Auswanderung und Kolonisation der jüdischen Bevölkerung, Organisation von Kursen und Vorlesungen über Fragen der Auswanderung und Kolonisation.

q) Vertretung der örtlichen jüdischen Bevölkerung bei den Staats- und Gemeindebehörden zum Schutze ihrer allgemein-bürgerlichen, politischen und nationalen Rechte, desgleichen zur Verteidigung und zum Schutze ihrer Interessen innerhalb der Kompetenzgrenzen der Gemeinde.

r) Beteiligung durch Vertreter an allgemeinen staatlichen, Provinz- und örtlichen Institutionen auf Grundlage besonderer hierfür geltender Regeln.

4. Zur Befriedigung der Bedürfnisse, die sich auf Leitung der jüdischen Gemeinde-Selbstverwaltung beziehen, bestimmt und erhebt der Gemeinderat außer den Mitteln, welche die Gemeinde auf Grund des Art. 45 Punkt 1 dieses Statuts erhält, besondere Abgaben und Steuern unter den Mitgliedern der jüdischen Gemeinde (Artikel 46—60 dieses Statuts).

5. Die Obliegenheiten der jüdischen Gemeinde-Selbstverwaltung erstrecken sich auf den bewohnten Ort, in welchem sie sich befindet, einschließlich der zu ihr zugerechneten bewohnten Orte (Art. 2 nebst Anmerkung dieses Statuts).

6. Die jüdischen Gemeinde-Selbstverwaltungsorgane haben das Recht, im Namen der jüdischen Gemeinde, auf Grund der allge-

meinen Zivilgesetze mit oder ohne Entgelt Mobilien und Immobilien zu erwerben und zu veräußern, auf Grund von Vermächtnissen Erbschaften anzutreten, Spenden zu empfangen, Verträge abzuschließen, Schuldscheine auszustellen sowie Beschwerden vorzubringen und vor Gericht die Gemeinde verantwortlich zu vertreten, unter Einhaltung der für städtische Gemeindeverwaltungen festgesetzten Regeln (Art. 879, Anm. 4, und Art. 1282, Anm. 4 der Zivilprozeßordnung, Allg. Gesetzessamml. Band XVI, Teil I, Ausg. 1914).

7. Den jüdischen Gemeinde-Selbstverwaltungsorganen wird das Recht eingeräumt, in Vereine und Gesellschaften einzutreten, ferner Kongresse abzuhalten zur Vereinheitlichung ihrer Tätigkeit hinsichtlich der Regelung der allgemeinen Bedürfnisse und Aufgaben, die zur Kompetenz der erwähnten Selbstverwaltungsorgane gehören. Die Gesellschaften, Vereine und Kongresse der jüdischen Gemeinde-Selbstverwaltungsorgane unterliegen den allgemeinen Bestimmungen, die für die Semstwo-Institutionen und die städtischen sowie dörflichen Verwaltungsorgane gelten.

8. Die jüdische Gemeinde-Selbstverwaltung besitzt ein eigenes Siegel.

9. Die jüdische Gemeinde-Selbstverwaltung setzt sich zusammen aus dem

a) Gemeinderat und der

b) Gemeindeverwaltung mit den dazu gehörigen Vollzugsorganen.

Kapitel II.

Der jüdische Gemeinderat.

10. Die Wahlordnung in den Gemeinderat wird geregelt durch die dem Gesetz vom 2. Dezember 1917 beigefügten provisorischen Bestimmungen über die Wahlordnung der Mitglieder der jüdischen Gemeinderäte. (Anlage zu dem Anzeiger des Generalsekretariats der Ukrainischen Volksrepublik 1917, Nr. 7.)

11. Die Wahlen zu den jüdischen Gemeinderäten finden nicht später als zwei Wochen vor dem Erlöschen der Vollmachtsfristen der Mitglieder der Gemeinderäte statt (Art. 12 dieser Bestimmungen).

12. Die Mitglieder der Gemeinderäte werden auf zwei Jahre gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Rates wird nach untenstehender Tabelle bestimmt.

Zahl der jüdischen Wähler in den Gemeinden:	Zahl der Ratsmitglieder:	Zahl der jüdischen Wähler in den Gemeinden:	Zahl der Ratsmitglieder:
200— 300	11	8 000—10 000	41
300— 500	13	10 000—12 000	45
500— 700	15	12 000—15 000	50
700—1 000	17	15 000—20 000	55
1 000—1 500	19	20 000—25 000	60
1 500—2 000	21	25 000—30 000	65
2 000—3 000	24	30 000—40 000	73
3 000—4 000	27	40 000—50 000	81
4 000 - 5 000	30	50 000—70 000	91
5 000—6 000	33	über 70 000	101
6 000—8 000	37		

13. Das Uebertragen des Stimmrechts im Gemeinderat von einem Mitgliede auf ein anderes ist nicht gestattet.

14. Wenn ein Ratsmitglied im Verlauf der Frist, auf die es gewählt ist, das aktive Wahlrecht an den Wahlen in den Gemeinderat einbüßt, oder im Laufe eines halben Jahres keine Sitzung des Rates besucht, oder auf die Mitgliedschaft im Rate verzichtet, gilt es als ausgetreten und wird bis zur Beendigung der Wahlperiode durch den nächstfolgenden Kandidaten der betreffenden Ratsmitgliederkandidatenliste ersetzt.

Ein Kandidat, der des aktiven Wahlrechtes verlustig gegangen ist, wird aus der Kandidatenliste der Ratsmitglieder gestrichen.

15. Der Gemeinderat wählt jährlich aus seiner Mitte mittels geheimer Stimmabgabe ein Ratspräsidium, das sich aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Sekretär zusammensetzt. In der ersten Sitzung nach der Neuwahl der Ratsmitglieder bis zur Wahl des Präsidiums präsidiert das älteste Mitglied des Rates, wenn es hierzu seine Einwilligung gibt.

16. Der Vorsitzende des Rates und seine Stellvertreter dürfen keine bezahlten Posten in der Gemeindeverwaltung bekleiden.

17. Zu den Obliegenheiten des Präsidiums des Gemeinderates gehören:

1. Vertretung in notwendigen Fällen der gesamten jüdischen Bevölkerung im Verkehr mit anderen nationalen Gemeinden sowie Gemeinde- und Staatsstellen und Amtspersonen;

2. Registrierung von Aenderungen im Bestande des Rates;

3. Festsetzung der Tagesordnung für die Ratsverhandlungen;

4. Benachrichtigung der Ratsmitglieder über den Zeitpunkt der Sitzung und über den Gegenstand der Tagesordnung;

5. Vorsitz in den Ratssitzungen und Führung von Sitzungsprotokollen, und

6. andere Angelegenheiten und Pflichten, die dem Präsidium auf Grund der Beschlüsse des Rates innerhalb der Grenzen dieses Statuts obliegen.

18. Die Tätigkeit des Gemeinderates innerhalb der durch dieses Statut gezogenen Grenzen umfaßt folgendes:

1. Erörterung und Entscheidung aller Fragen, die zur Kompetenz der Gemeinde-Selbstverwaltung gehören (Art. 1 und 3 dieses Statuts). Allgemeine anordnende Gewalt und Kontrolle über ihre Vollzugsorgane sowie Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in Angelegenheiten, die sich auf den Nutzen und die Bedürfnisse der jüdischen Bevölkerung beziehen.

2. Durchführung von Wahlen für die vom Gesetz bestimmten Posten und Festsetzung der Höhe des Gehalts für diese Posten; die Festsetzung gegebenenfalls der Zahl der durch Wahlen zu besetzenden Stellen.

3. Schaffung der Stellen in der Gemeindeverwaltung, welche vertragsmäßig besetzt werden, innerhalb der Grenzen der hierfür berechneten Ausgaben und Einnahmen, und Bestimmung der Ordnung bei Besetzung dieser Stellen.

4. Festlegung der Geschäftsordnung der Vollzugsorgane der Gemeindeverwaltung und Erteilung entsprechender Instruktionen an dieselben.

5. Prüfung der Tätigkeit und Rechnungsabschlüsse der Gemeindeverwaltungen sowie der Beschwerden über ihre Tätigkeit.

6. Erörterung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse der Gemeindeverwaltung.

7. Bestimmung der Abgaben und Steuern auf Grund dieses Statutes und Festsetzung ihrer Höhe.

8. Stundung und Fristfestsetzung für die Zahlung der Gemeindeabgaben und Steuern und für ihre volle oder teilweise Einzahlung in den durch dieses Statut bestimmten Fällen; Streichung der nicht einziehbaren oder unrichtig berechneten Steuerreste und Strafen im Zusammenhang mit den Gemeindesteuern und Abgaben.

9. Festsetzung der Verwaltungsordnung der Barvermögen und anderer Mobilien und Immobilien, welche der Gemeindeverwaltung gehören oder ihrer Leitung und Verfügung unterstehen, sowie der Kranken-, Wohlfahrts- und anderer gemeinnützigen Anstalten, die sich unter der Leitung der Gemeindeverwaltung befinden.

10. Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Immobilien.

11. Schaffung von Spezialfonds für besondere Zwecke.

12. Uebernahme im Namen der jüdischen Gemeinde von Schuldverpflichtungen und Abschluß von Darlehnsverträgen für die Gemeindebedürfnisse und Aufnahme kurzfristiger Anleihen aus den für besondere Zwecke bestimmten Gemeindemitteln.

Anmerkung: Die Sitzungsprotokolle der jüdischen Gemeinderäte und die Buchführung sind ausführlich in zwei Sprachen — in ukrainischer und jüdischer — zu führen.

19. Der Gemeinderat wird vom Präsidium des Rates zu den vom Rate bestimmten Fristen einberufen. Außerdem wird der Gemeinderat zu außerordentlichen Sitzungen einberufen auf Grund des dem Ratspräsidium von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder gemachten Vorschlags oder auf Grund des Vorschlags der Revisionskommission. In diesen Fällen hat die Benachrichtigung über den Tag der Sitzung eine Woche vorher zu erfolgen.

20. Die Sitzungen des Rates zur Prüfung der sich auf das Gemeindebudget beziehenden Rechnungsabschlüsse sowie anderer Rechenschaftsberichte der Verwaltung für das abgelaufene Jahr werden unbedingt auf den Monat Mai anberaumt, und die Sitzungen zur Beratung der Kostenanschläge für die Einnahmen und Ausgaben des Rates für das kommende Jahr — auf den Monat November.

21. Die Sitzungen des Rates der jüdischen Gemeinde finden öffentlich statt.

22. Zur Rechtsgültigkeit der Bestimmungen des Gemeinderates ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter und mindestens eines Drittels der Ratsmitglieder erforderlich.

Anmerkung: Die außerordentlichen Sitzungen, welche zur Zeit von durch Kriegszustand und dergl. hervorgerufenen Volkskatastrophen einberufen werden, gelten als beschlußfähig bei Anwesenheit mindestens eines Fünftels der Gesamtzahl der Ratsmitglieder; jedoch zur Entscheidung der in Artikel 25 dieses Statuts erwähnten Fragen ist die Anwesenheit der in Artikel 22 dieses Statuts festgesetzten Mitgliederzahl notwendig.

23. Die Angelegenheiten, die zur Erörterung stehen, werden im Gemeinderat durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Im Falle einer Stimmengleichheit gilt der der Abstimmung unterliegende Vorschlag als abgelehnt.

24. Zur Entscheidung der Angelegenheiten, die sich auf die Heranziehung der Gemeindeverwaltungsbeamten zur Verantwortung beziehen, ferner auf die Verfügung über Immobilien und auf die

Abänderung der Verwendungszwecke der Spezialgeldmittel, des weiteren auf den Abschluß von Verträgen auf eine Frist von über zwölf Jahren sowie auf Darlehen, Bürgschaften und Versicherungen namens der Gemeinde ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

25. Zu den Sitzungen des Gemeinderates können laut seinen Beschlüssen mit beratender Stimme Sachverständige zur Abgabe von Gutachten herangezogen werden, die nicht zum Bestande des Rates gehören.

26. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wird durch eine besondere, von dem Rat bestätigte Instruktion festgesetzt.

27. Der Bestätigung des Ministers für jüdische Angelegenheiten unterliegen folgende Beschlüsse des Gemeinderates:

a) Betreffs Entäußerung der der Gemeinde gehörigen Immobilien.

b) Betreffs Darlehen, Bürgschaften und Versicherungen namens der Gemeinde, welche zusammen mit den vorhergehenden Darlehen und Schuldverpflichtungen die Summe der Gemeindeeinnahmen für das vergangene Jahr übersteigen.

c) Betreffs Anweisung von Geldmitteln zur Errichtung von Gebäuden und Institutionen und zur Durchführung der in diesem Statut erwähnten Zwecke, wenn der Wert der Gebäude oder der Institutionen oder die Ausgaben für eine einzelne Unternehmung ein Drittel der Gemeindeeinnahmen für das vergangene Jahr übersteigt.

d) Betreffs Höhe der Zusatzsteuer von der jüdischen Bevölkerung zur staatlichen Einkommensteuer.

e) Betreffs Verwaltungsordnung und Versicherung des Barvermögens und der Immobilien der jüdischen Gemeinde.

28. Wenn der Minister für jüdische Angelegenheiten es nicht für möglich hält, irgendeine der ihm auf Grund des vorhergehenden Art. 27 dieses Statuts unterbreiteten Beschlüsse des Gemeinderates zu bestätigen, so gilt dieser als ungültig, wovon der Rat in Kenntnis gesetzt wird unter Angabe der Erwägungen, die der Entscheidung des Ministers zur Grundlage gedient haben.

29. Falls die Tätigkeit eines jüdischen Gemeinderats einen ungesetzlichen Charakter annimmt, ist der Minister für jüdische Angelegenheiten berechtigt, denselben in seinem derzeitigen Bestande aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen.

30. Der Gemeinderat ist berechtigt zwecks vorbereitender Beratung der Verhandlungsgegenstände, sowie zwecks Leitung ein-

zelner Zweige der Gemeindewirtschaft und Verwaltung provisorische Vorbereitungs- und Vollzugsausschüsse einzusetzen.

Anmerkung: Die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Art der ihrer Leitung unterstehenden Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

31. Zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes und der Tätigkeit der Gemeindeverwaltung wählt der Gemeinderat auf ein Jahr eine besondere Revisionskommission, deren Beschlüsse dem Rat unterbreitet werden. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Personen sein, die in der Gemeindeverwaltung ein Amt bekleiden.

Kapitel III.

Der Gemeindeausschuss

32. Der Gemeindeausschuß ist das oberste Vollzugsorgan der jüdischen Gemeindeselbstverwaltung, der unter Leitung des Gemeinderates fungiert.

33. Der Gemeindeausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Ausschusses, in einer Anzahl, welche der Gemeinderat festsetzt.

34. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden vom Gemeinderat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar können sowohl Gemeinderasmitglieder als auch andere Personen gewählt werden, welche das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen.

35. Die Posten des Vorsitzenden und der Mitglieder des Gemeindeausschusses können nicht von Personen bekleidet werden, die in den ersten zwei Graden miteinander verwandt oder im ersten Grade verschwägert sowie Adoptiveltern und Adoptivkinder oder Ehegatten sind.

36. Der Vorsitzende und die Gemeindeausschußmitglieder, die aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder gewählt sind, haben in den Ratssitzungen das Recht der entscheidenden Stimme.

37. Die Höhe des Gehalts des Vorsitzenden und der Mitglieder des Gemeindeausschusses wird von dem Gemeinderat auf je zwei Jahre festgesetzt, und zwar unbedingt vor ihrer Wahl, und darf nicht vor Ablauf dieser Frist herabgesetzt werden.

38. Der Pflichtenkreis der einzelnen Mitglieder des Gemeindeausschusses wird vom Gemeinderat bestimmt.

39. Die Pflicht des Vorsitzenden des Gemeindeausschusses besteht in einer allgemeinen Kontrolle der rechtmäßigen Erledigung der Angelegenheiten seitens des Gemeindeausschusses und der ihm unterstehenden Institutionen und Personen.

40. Dem Gemeindeausschuß wird unmittelbar die Leitung der Wirtschaft und der Verwaltung der Gemeinde auferlegt, desgleichen die Durchführung der Bestimmungen zu ihrer Verbesserung gemäß den Artikeln dieses Statuts und der betreffenden Statuten und Gesetze, sowie gemäß den Beschlüssen des Gemeinderates. Zu den Pflichten der Gemeindeverwaltungen gehören insbesondere:

a) Abfassung von Berichten, Unterbreitung der dem Rat zustehenden Angelegenheiten, sowie die Ausführung der gefaßten Beschlüsse.

b) Ausarbeitung von Entwürfen der Gemeindebudgets, Kontrolle über den Eingang der Gemeindeabgaben und Steuern und über die Verausgabung der Gemeindegelder gemäß dem Budget; Führung einer Inventarliste des gesamten Gemeindeeigentums.

c) Revision des Gemeindebarvermögens, des Gemeindeeigentums und der Gemeindearbeiten sowie aller Zweige der Tätigkeit der der Verwaltung unterstehenden Anstalten und Beamten der jüdischen Gemeindeverwaltung.

d) Führung der Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten der Gemeindeverwaltung gemäß den für die städtischen Verwaltungen geltenden Bestimmungen (Art. 6 dieses Statuts).

e) Einreichung bei dem Gemeinderat von Rechenschaftsberichten über ihre Tätigkeit, über den Umsatz der Gemeindegeldmittel und über die Lage der dem Rate unterstehenden Institutionen.

f) Dienstanstellung von Personen auf die in Punkt 3 des Art. 19 dieses Statuts erwähnten Posten und ihre Dienstentlassung.

g) Führung von allgemeinen Listen der jüdischen Bevölkerung und von Büchern des Zivilstandes der Juden, und von Verzeichnissen der zur Gemeindewahl berechtigten Personen, ferner Richtigstellung von Geburtsurkunden und Ergänzung der in den Geburtsurkunden fehlenden Angaben über den Zivilstand der Juden.

h) Durchführung der gesetzlichen Aufträge der staatlichen Anstalten und Personen.

41. Die der Beratung seitens der Gemeindeverwaltung unterliegenden Angelegenheiten werden durch Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Wenn der Vorsitzende der Verwaltung findet, daß der Beschluß der Verwaltung mit dem Gesetz oder mit den Bestimmungen des

Gemeinderates unvereinbar ist, so bringt er dieses zur Kenntnis des Rates auf seiner nächsten Sitzung.

42. Die Verteilung der Pflichten zwischen dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Gemeindeverwaltung, die Ordnung, nach der die Mitglieder der Verwaltung in die Stellung eines Vorsitzenden eintreten, die Geschäftsordnung der Gemeindeinstitutionen, Kommissionen und Personen, denen die einzelnen Zweige der Gemeindewirtschaft und der Verwaltung anvertraut sind, sowie alle übrigen Bestimmungen, welche sich auf die innere Ordnung in der Verwaltung und der ihr unterstehenden Vollzugsorgane beziehen, werden durch eine besondere, von dem Gemeinderat bestätigte Instruktion festgesetzt.

43. Zur unmittelbaren Leitung der einzelnen Zweige der Gemeindewirtschaft und der Verwaltung können, zwecks Unterstützung der Gemeindeausschüsse, von den Gemeinderäten besondere Personen und nötigenfalls auch besondere Vollzugsausschüsse gewählt werden (Art. 31 und Anmerkung). Die Vollzugsausschüsse unterstehen dem Vorsitz eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung.

44. Der Minister für jüdische Angelegenheiten besitzt das Recht unter Heranziehung der von ihm hierfür bestimmten Personen Revisionen und Prüfungen der Tätigkeit der Institutionen der Gemeinde-Selbstverwaltung vorzunehmen und von ihnen die Vorlegung von Berichten und Erläuterungen zu fordern, sowie die der Unterschlagung Schuldigen unter persönlicher Haftbarmachung zur kriminellen Verantwortlichkeit heranzuziehen.

Kapitel IV.

Einnahmen der jüdischen Gemeinden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

45. Die Einnahmequellen der jüdischen Gemeinden sind folgende:

1. Anweisungen aus allgemein-staatlichen Mitteln sowie aus den Mitteln der autonomen Gouvernements-, Kreis- und Landgemeindebehörden, ferner der städtischen und dörflichen Verwaltungen.

Anmerkung 1: Die in diesem Punkte erwähnten Anweisungen erfolgen gemäß Artikel 5 des Gesetzes über die national-personale Autonomie vom 9. Januar 1918 proportional der Zahl der jüdischen Bevölkerung, und zwar für

Gegenstände, welche zum Tätigkeitsbereich der jüdischen Gemeindeselbstverwaltungsorgane gehören.

Anmerkung 2: Die in diesem Punkte aufgeführten Anweisungen dürfen nur für Gegenstände verbraucht werden, für welche sie bestimmt waren.

Anmerkung 3: Von den aus allgemein-staatlichen Mitteln stammenden Anweisungen bestreitet das Ministerium für jüdische Angelegenheiten die Ausgaben für die Bedürfnisse seines Ressorts, sowie für die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden und der mit ihnen verbundenen Institutionen (Artikel 7 dieses Statuts).

Anmerkung 4: Bis zur Schaffung von Gouvernements- und Kreisverbänden der jüdischen Gemeinden (Art. 7 dieses Statuts) müssen die Anweisungen aus Mitteln der Gouvernements- und Kreissemstwos in Depot des Ministeriums für jüdische Angelegenheiten abgegeben werden, welches diese Summen unter die betreffenden jüdischen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse verteilt.

2. Die Zusatzabgabe von der jüdischen Bevölkerung zur Staatseinkommensteuer (Art. 45—52).

3. Die Erbschaftssteuer (Art. 53—60).

4. Abgaben und Steuern der jüdischen Bevölkerung, welche durch Spezialgesetze festgesetzt sind.

5. Einnahmen aus Barvermögen und anderem Besitz, aus Unternehmungen, aus laufenden Eingängen der jüdischen Gemeinde, und

6. verschiedene gelegentliche Zuwendungen zugunsten der Gemeinde wie: Unterstützungen, Spenden, Schenkungen, Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen und dergl.

Anmerkung 1: Nicht befreit vom Steuer- und Abgabenzwang (Punkt 2, 3 und 4 dieses Artikels) für das ganze laufende Kalenderjahr sind Personen, welche vor Ablauf des betreffenden Jahres aus dem Bestande der jüdischen Gemeinde ausgetreten sind.

Anmerkung 2: Die staatlichen Gerichts-, Verwaltungs- und Steuerbehörden, die Beamten aller Ressorts, die städtischen, die Kreis-, Landgemeinde-, Wolostj- und dörflichen Selbstverwaltungsorgane, ferner die Gemeinde-, Versicherungs- und Krediitanstalten sind verpflichtet, den jüdischen Gemeindeverwaltungen auf ihren Wunsch durch ihnen unterstehende Personen das Recht auf Durchsicht und auszugsweise Verwertung der notwendigen Berichte zu gewähren, sowie verschiedene etwaige Informationen, Dokumente, Exekutionen und überhaupt alle Daten zu überlassen, welche sich auf Steuern und Abgaben von der jüdischen Bevölkerung zu-

gunsten der Gemeinden beziehen (Punkt 2, 3 und 4 dieses Artikels).

Anmerkung 3. Die Zahlung der Rückstände und Strafen verschiedener Art sowie der zugunsten der Gemeinden festgesetzten Abgaben und Steuern von der jüdischen Bevölkerung (Punkt 2, 3 und 4 dieses Artikels) erfolgt gemäß den Bestimmungen des Statuts über die Befriedigung der unbestreitbaren Ansprüche des Fiskus (Allgemeine Gesetzessammlung, Band XVI Teil 2 Ausgabe 1910).

B. Die Zusatzabgabe der jüdischen Bevölkerung zur Staatseinkommensteuer.

46. Die Zusatzabgabe der jüdischen Bevölkerung zur Staatseinkommensteuer wird in einer Höhe von nicht über 50 % der Sätze der staatlichen Einkommensteuer festgesetzt.

Anmerkung 1: Die Zusatzabgabennorm muß gleich sein für alle Sätze der der Einkommensteuer unterliegenden Personen.

Anmerkung 2: Der dritte Teil der in diesem Artikel erwähnten Steuer wird zur Verfügung des Ministeriums für jüdische Angelegenheiten gestellt und bildet seinen Spezialfonds.

47. Die Listen der der Zusatzabgabe unterliegenden Gemeindemitglieder sowie das Verzeichnis der Zusatzabgabenerhebungen werden von der jüdischen Gemeindeverwaltung geführt.

48. Alle Gemeindemitglieder sind verpflichtet, binnen einer zweiwöchigen Frist vom Tage der Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses über die Zusatzabgabe dem Gemeinderate mitzuteilen, in welchem Bezirk sie die Staatseinkommensteuer zahlen.

49. Die Berechnungen und Erhebungen der Zusatzeinkommenabgabe werden von der jüdischen Gemeindeverwaltung durchgeführt gemäß den vom Statut über die Staatseinkommensteuer festgesetzten Bestimmungen.

50. Die Zusatzabgabe wird von den Steuerpflichtigen binnen eines Monats vom Tage des Empfanges der Steuerlisten ab in die örtliche Staatskasse gezahlt als Depot der jüdischen Gemeinde, oder in die Gemeindekasse gemäß den Weisungen der letzteren.

51. Nach Ablauf eines Monats seit dem Tage des Empfanges der Steuerliste gilt die Zusatzabgabe im Falle ihres Nichteinganges als rückständig, bei ihrer Einkassierung wird eine Strafe in der bei der Staatseinkommensteuer üblichen Höhe erhoben.

52. Die Zusatzabgabe für das Jahr 1919, welche nach den Einnahmen des Jahres 1918 berechnet ist, wird von den Gemeindemitgliedern unabhängig von der Zeit der Bestimmung des Ge-

meinderates über die Prozentnorm der Einkommensteuer für jenes Jahr einkassiert.

53. Im Laufe eines Monats vom Tage des Empfanges der Steuerliste ab steht dem Steuerpflichtigen das Beschwerderecht über die Bestimmung der Gemeindeverwaltung zu vor der Verwaltungsabteilung des zuständigen Bezirksgerichts. Die Einlegung der Beschwerde verhindert die Einkassierung nicht.

C. Die Erbschaftszusatzsteuer.

54. Im Falle des Todes eines Mitgliedes der jüdischen Gemeinde unterliegt sämtliches vom Verstorbenen hinterlassene Eigentum der Erbschaftssteuer zugunsten derjenigen jüdischen Gemeinde auf dem Territorium der ukrainischen Volksrepublik, in welcher der Verstorbene vor dem Tode ständig gewohnt hat, und wenn dies nicht bekannt ist, zugunsten derjenigen jüdischen Gemeinde auf dem Territorium der ukrainischen Volksrepublik, in welcher der Erblasser gestorben ist, und wenn auch dieses nicht bekannt ist, zugunsten derjenigen Gemeinde, wo er bestattet ist; falls aber auch dieses unbekannt ist, wird die Erbschaftssteuer von derjenigen Gemeinde auf dem Territorium der ukrainischen Volksrepublik erhoben, wo sich der größte Teil seines Eigentums befindet.

Anmerkung: Außer dem in diesem Artikel (54) aufgeführten Eigentum unterliegen der Erbschaftssteuer: Schenkungen, welche dem Erben nicht früher als ein Jahr vor dem Tode des Erblassers gemacht worden sind (darunter auch Schenkungen für den Fall des Todes), außer den Schenkungen, welche nicht über 1000 Karbowanzen pro Jahr für jede einzelne Person betragen, sowie Schenkungen, welche zwar mehr als ein Jahr vor dem Tode des Erblassers zurückliegen, bei denen jedoch der Verstorbene zu seinen Gunsten sich eine gewisse Einnahme oder einen Nutzen aus der Schenkung vorbehalten hat.

55. Die Erbschaftssteuer wird von der Erbmasse in folgender Höhe erhoben:

Von einer Erbmasse im Werte von 5000 bis 10 000 Karbowanzen 1 %, von 10 000 bis 20 000 Karbowanzen $1^1/_2$ %, von 20 bis 50 000 Karbowanzen 2 %, von 50 bis 70 000 Karbowanzen 3 %, von 100 bis 200 000 Karbowanzen $3^1/_2$ %, von 200 bis 500 000 Karbowanzen $4^1/_2$ %, über 500 000 Karbowanzen 5 %.

Anmerkung: Die in diesem Artikel genannten Steuersätze werden erhoben beim Uebergang des Nachlasses oder eines Teiles davon auf den überlebenden Ehegatten und auf in gerader Linie Verwandte, auf die Eltern oder Kinder. Von

einer Erbschaft, die auf Stiefkinder, auf Brüder und Schwestern, die vollbürtig oder auch halbbürtig, also nur von Vater- oder Mutterseite sein können, sowie auf Kinder verstorbener Brüder und Schwestern, desgleichen auf in der Seitenlinie dritten und vierten Grades Verwandte übergeht, wird die Erbschaftssteuer in anderthalbfacher Höhe gegenüber den obigen Sätzen erhoben. Von der Erbschaft, welche auf Verwandte weiterer Grade oder Veschwägerte oder auf andere Personen übergeht, wird die Steuer in doppelter Höhe gegenüber den gewöhnlichen Sätzen erhoben.

56. Die Erben sind verpflichtet, innerhalb eines Monats vom Tage des Empfanges der Erbschaft der zuständigen Gemeindeverwaltung Mitteilung über den Stand der Erbschaft zu machen und in die Gemeindekasse die betreffende Steuersumme einzuzahlen, widrigenfalls wird von den Erben zugunsten der Gemeinde eine Strafe in der allgemein bei der Einziehung der direkten Steuern geltenden Höhe erhoben.

57. Erfolgt binnen Monatsfrist keine Erklärung über den Bestand der Erbschaft, so wird diese von den Gemeindeverwaltungsorganen bestimmt, welche die errechnete Steuer auf dem Außerprozeßwege einziehen, zusammen mit den Erben oder vertreten durch den Nachlaßverwalter. Die Erben oder Nachlaßverwalter können binnen Monatsfrist vom Empfang der Benachrichtigung über die fällige Erbschaftssteuer Beschwerde gegen die Bestimmung der Gemeindeverwaltung einlegen, und zwar vor dem zuständigen Schiedsrichter oder vor dem Bezirksgericht je nach der Höhe der Steuern auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsbarkeit (Art. 52 und 2).

58. Wenn die Höhe der Erbschaft nach Berechnung der betreffenden Stellen sich niedriger herausstellt, als den Tatsachen entspricht, wird von dem verheimlichten Teil der Erbschaft eine Steuer in doppelter Höhe gegenüber den in Art. 55 und der Anmerkung dazu angeführten Sätzen erhoben.

59. Die gerichtlichen Behörden dürfen keine Kopien der Entscheidungen über das Erbrecht des Erben und über die Bestätigung der Vermächtnisse ausstellen, ehe die betreffende Gemeindeverwaltung über die zugunsten der Gemeinde erfolgte Erbschaftssteuerzahlung Mitteilung gemacht hat.

Anmerkung: Im Falle der Erhebung der Steuer von der Erbmasse durch den Nachlaßverwalter wird die Steuer so berechnet, wie von nicht verwandten Personen, wobei den Erben das Recht zusteht, den Rest der erhobenen Summe binnen Jahresfrist zurückzuerhalten.

Kapitel V.

Ausgaben der jüdischen Gemeinden.

60. Die gesetzlichen Ausgaben der jüdischen Gemeinden sind folgende:

1. Auszahlung entsprechender Summen als Darlehen und Pflichtzahlungen sowie in Erfüllung der von der Gemeinde eingegangenen Verpflichtungen, darunter: Auszahlungen der Monatsgehälter, Pensionen und der ordnungsmäßigen Beihilfen an die Mitarbeiter der jüdischen Gemeindeverwaltung,

2. Auszahlung von Beihilfen an verschiedene Organe, Institutionen und Stellen zwecks Errichtung und Unterhalt von Lehr-, Wohlfahrts- und anderen gemeinnützigen Anstalten auf Grund besonderer Beschlüsse des Gemeinderats, wie überhaupt

3. Begleichung aller Auszahlungen und Auslagen, welche der jüdischen Gemeinde durch die Gesetze und durch die Beschlüsse des Gemeinderates auferlegt sind.

Anmerkung: In den Beschlüssen des Gemeinderates über die Gewährung von Unterstützungen zwecks Errichtung und Unterhalt gemeinnütziegr Anstalten (Artikel 60 Punkt 2) muß unbedingt die Frist angegeben werden, auf welche diese Unterstützungen bewilligt sind; wenn die Beschlüsse des Rates keine Fristfestsetzung enthalten, gilt die Unterstützung als einmalig.

61. Nach Begleichung der in Art. 60 erwähnten Ausgaben können die Gemeindeeinnahmen auch für andere Zwecke der Gemeinde innerhalb der Kompetenzgrenzen der jüdischen Gemeindeverwaltung verwendet werden.

62. Die Einnahmen aus Gemeindekapitalien, die für spezielle Zwecke bestimmt sind, können nur für solche Bedürfnisse verwendet werden, zu deren Befriedigung diese Gelder gestiftet worden sind.

Kapitel VI.

Einnahmen- und Ausgaben-Etat der jüdischen Gemeinden.

63. Zum Zweck der Erhebung der Gemeindesteuern und Abgaben und der Deckung der Ausgaben zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse werden alljährliche Ausgabenetats aufgestellt.

64. Jeder Beschluß des Gemeinderates hinsichtlich der Geldausgaben kann nicht eher in Kraft treten, als bis der betreffende Kredit,entweder im allgemeinen Jahres- oder im Zusatzgemeindeetat bewilligt worden ist, außer den in besonders wichtigen Fällen gefaßten Beschlüssen, wie zu Zeiten von Volkskatastrophen, während des Kriegszustandes und dergl.

65. Der Etat umfaßt:

1. alle der Gemeinde obliegenden Ausgaben (Art. 60) und

2. das Reservekapital, welches alljährlich in Höhe von 1—2% des Einnahmeetats abgerechnet wird zur Ausgleichung etwaiger Fehlbeträge und für unvorhergesehene Ausgaben; unabhängig hiervon werden in den Ausgabenetat nach Ermessen des Gemeinderates außerordentliche Ausgaben eingetragen (Art. 60).

66. Die Gemeindegelder, welche ohne bestimmten Verwendungszweck am Ende des Rechnungsjahres übrigbleiben, werden zur Auffüllung des Reservekapitals verwendet, unabhängig von den im Punkt 2 des Art. 65 erwähnten Abrechnungen.

67. Anweisungen und Darlehen aus dem Reservekapital können im Notfalle mit Zustimmung des Ministers für jüdische Angelegenheiten ausgezahlt werden.

68. Die in den Etat eingetragenen Einnahmen und Ausgaben werden in Paragraphen, Artikel und kleinere Unterabteilungen eingeteilt. Jeder Paragraph umfaßt nach Möglichkeit alle einem einheitlichen Zweck dienenden Ausgaben.

69. Jeder Verwendungszweck muß durch genaue Hinweisungen auf das Gesetz und auf die Beschlüsse des Gemeinderates begründet werden, sowie durch erläuternde Daten und Berechnungen.

70. Die Entwürfe des Gemeindeeinnahmen- und Ausgabenetats, sowie die Vorschläge betreffs Grundlage der Verteilung der Gemeindeausgaben und Steuern werden von der Gemeindeverwaltung aufgestellt und dem Gemeinderat zur Prüfung und Bestätigung spätestens am 1. November des vorhergehenden Jahres unterbreitet.

71. Falls der Jahresetat der Gemeinde zum 1. Januar des Rechnungsjahres nicht bestätigt wird, bleibt bis zur Bestätigung des neuen Etats sowohl der allgemeine als auch der Zusatzetat des vorhergehenden Jahres in Kraft, in Höhe eines Zwölftels für jeden Monat.

72. Die in den Jahresetat eingetragenen Zusatzausgaben, Steuern und Abgaben der Gemeinde werden in derselben Weise und auf derselben Grundlage, wie die in die Jahresetats eingetragenen Ausgaben, Steuern und Abgaben festgesetzt.

73. In Erledigung des Etats kann die Gemeindeverwaltung Kredite, die in einzelnen Paragraphen vorausgesehen sind, nur für solche Sachen verwenden, die ihrem Wesen nach unter den betreffenden Paragraphen fallen; der Uebertrag nicht verausgabter Ueberschüsse von einem Paragraphen auf den andern ist nur auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses zulässig. Der Uebertrag des Kredits von Punkt auf Punkt innerhalb eines Paragraphen ist nur laut Beschluß des Gemeindeausschusses zulässig.

Anmerkung: Der Uebertrag nicht verausgabter Ueberschüsse, welche 3000 Karbowanzen übersteigen, erfolgt laut Bestätigung des Ministers für jüdische Angelegenheiten.

74. Das Verfügungsrecht über die Kredite steht den Beamten zu, welche an der Spitze jener Institutionen und Unternehmungen stehen, für deren Unterhalt die betreffenden Kredite bestimmt sind. Von dem Gemeindeausschuß wird für jedes Jahr eine Liste der Beamten zusammengestellt und von dem Gemeinderat bestätigt mit Angabe der Kredite, über welche jeder von ihnen das Verfügungsrecht hat. Die Kompetenzen der Verfügungsberechtigten werden durch die von dem Gemeinderat festgesetzten Vorschriften bestimmt.

75. Jede Anordnung des Verfügungsberechtigten über die Auszahlung einer Kreditsumme muß durch die Unterschrift des Buchhalters oder seines Stellvertreters bestätigt werden, welcher hierdurch folgendes beglaubigt: ob die Ausgaben im Etat vorausgesehen sind, ob der Kredit nicht erschöpft ist, ob die Ausgaben den Statuten, Normen, Verträgen, Uebernahmeakten und anderen Dokumenten entsprechen, und dadurch ihre Richtigkeit nachweist.

76. Wirtschaftliche Operationen für die Bedürfnisse der Gemeinden werden mittels Miete, Akkord- und Lieferungsverträgen durchgeführt oder durch wirtschaftliche Anordnungen des Gemeindeausschusses. Die Wahl der Mittel zur Ausführung dieser oder jener wirtschaftlichen Operation steht dem Rat zu. Wenn hinsichtlich dieser Gegenstände keine Anordnungen des Rates vorliegen, geht die Wahl der Mittel zur Ausführung der Operationen auf den Gemeindeausschuß über.

77. Die in Durchführung des bestätigten Etats namens der Gemeinde abgeschlossenen Verträge besitzen verbindliche Kraft für die Gemeinde, welche auch die pekuniäre Verantwortlichkeit für dieselben trägt.

78. Der Jahresbericht über die tatsächliche Durchführung des Etats wird von dem Gemeindeausschuß zusammengestellt und nicht später als am 1. Mai dem Gemeinderat zur Bestätigung vorgelegt.

Kapitel VII.

Die Verantwortlichkeit der Gemeinde und der Beamten.

79. Privatpersonen, Gesellschaften und Institutionen haben im Falle der Verletzung ihrer bürgerlichen Rechte seitens der jüdischen Gemeinde-Selbstverwaltung das Anklagerecht auf allgemeiner Grundlage (Art. 4 der Zivilprozeßordnung, Allgem. Gesetzessamml. Band XVI, Teil 1, Ausg. 1914).

80. Gegen ungesetzliche Beschlüsse, Anordnungen, Handlungen und Fahrlässigkeiten der Organe und Beamten der jüdischen Gemeindeselbstverwaltung werden Proteste von dem Gouvernementskommissar und Anklagen von Privatpersonen, Gesellschaften und Institutionen bei der Verwaltungsabteilung des Bezirksgerichts erhoben. Die Grundlagen für Proteste und Anklagen und der Modus ihrer Einbringung sind bestimmt durch Art. 11—13 und 18—34 des Gesetzus über die Verwaltungsgerichte (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung, 1917 Nr. 127, Art. 692).

81. Alle übrigen Beschwerden über den Gemeindeausschuß, außer den in Art. 8 dieses Statuts erwähnten, werden bei dem Gemeinderat eingebracht.

Anmerkung: Die Entscheidungen des Gemeinderats über diese Beschwerden unterliegen der Prüfung des Ministers für jüdische Angelegenheiten.

82. Die Beamten der jüdischen Gemeinde-Selbstverwaltung unterliegen für Dienstvergehen derselben Straf- und Zivilverantwortung, die für Beamte der städtischen Gemeindeverwaltungen auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1917 über die Straf- und Zivilverantwortlichkeit der Angestellten gilt (Samml. der Gesetze und Verordnungen der Regierung 1917, Nr. 86, Art. 4920).

Der stellvertretende Vorsitzende des Volksministerrates:

(gez.) Tschopiwskyj.

Der Minister für jüdische Angelegenheiten:

(gez.) P. Krasnyj.

„Wistnyk Derschawnych Sakoniw"
(Reichs-Gesetzblatt) vom 17. Juli 1919.

Gesetz

betreffend

Einsetzung einer Sonderkommission zur Untersuchung der antijüdischen Pogrome.

1. Zur Untersuchung der antijüdischen Pogrome ist eine Sonder-Untersuchungskommission mit weitgehendsten Vollmachten einzusetzen.

2. Alle Sachen, in denen die Kommission Schuldige festgestellt hat, sind dem außerordentlichen Militärgericht zur Durchsicht zu übergeben.

3. Die Sonder-Untersuchungskommission hat folgende Obliegenheiten:

a) die allseitige Untersuchung der antijüdischen Pogrome und der verbrecherischen Agitation gegen die jüdische Bevölkerung auf dem Territorium der Ukraine;

b) die Ermittlung der Schuldigen und ihre Heranziehung zu strafrechtlicher Verantwortung.

4. Die Kommission strengt das Verfahren an auf Anregung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für jüdische Angelegenheiten.

5. Die Kommission setzt sich zusammen: aus dem Vorsitzenden, welcher vom Direktorium ernannt wird, gemäß einem vom Volksministerrate genehmigten Vorschlage des Justizministers; aus fünf Mitgliedern, welche von den verantwortlichen Ministern, und zwar je eins von dem Justiz-, Kriegs-, Arbeits-, Innen-Ministerium und vom Ministerium für jüdische Angelegenheiten ernannt werden.

6. Zur Gesetzmäßigkeit der Kommissionsbeschlüsse ist die Teilnahme des Kommissionsvorsitzenden oder dessen Vertreters, als welcher der Vertreter des Justizministeriums fungieren darf, notwendig, sowie nicht weniger als von zwei Mitgliedern der Kommission sowie des Kommissionssekretärs oder dessen Gehilfen.

7. Die Beschlüsse der Kommission unterliegen keiner Berufung. Jedoch gegen die Verordnungen und Akte der einzelnen Kommissionsmitglieder und der Personen, welche deren Aufträge ausführen, kann bei der Kommission Berufung eingelegt werden, wobei die Einlegung der Berufung den weiteren Verlauf der Angelegenheit nicht aufhält.

8. Die Kommission besitzt eine besondere Kanzlei, zu deren Bestand der Sekretär, dessen Gehilfe und drei Beamte auf Grund einer Ernennung durch den Kommissionsvorsitzenden gehören.

9. Die Kommission, die einzelnen Mitgliedern, die im Auftrage der Kommission arbeiten, sowie diejenigen Personen, welche der Kommission zwecks Durchführung der Untersuchung zur Verfügung stehen, genießen alle Rechte der bei den ordentlichen Gerichten und beim Militär amtierenden Untersuchungsrichter und üben ihre Pflichten aus gemäß dem Straf- und dem Militärgerichtsstatut.

10. Die Kommission hat das Recht, die Ausführung der Untersuchungsobliegenheiten den beim Militär- und den odentlichen Gerichten amtierenden Untersuchungsrichtern, den Mitgliedern der Bezirks-, Appellations- und Militärgerichte aufzuerlegen, sowohl laut besonderen Aufträgen, als auch insgesamt, wobei diese Personen als zur Verfügung der Untersuchungskommission gestellt gelten.

11. Die Kommission, die einzelnen Mitglieder und die zu ihrer Verfügung gestellten Personen haben das Recht, sich unmittelbar mit allen Beamten und Behörden in Verbindung zu setzen, bezügliche Korrespondenzen direkt zu beschlagnahmen, Barschaften und andere Werte zu konfiszieren, die Veräußerung von Immobilien zu verbieten, welche den in die Untersuchung verwickelten Personen gehören, Haussuchungen und Verhaftungen vorzunehmen; desgleichen haben sie das Recht, von allen Personen und Staats-, Gemeinde- und Privatinstitutionen unbedingte Hilfe und Beteiligung zu fordern.

12. Die Kommission hat das Recht, unmittelbar eine Strafverfolgung gegen Beamte aller Rangklassen einzuleiten, sowohl wegen allgemeiner Vergehen, als auch wegen krimineller Ueberschreitung der Amtsgewalt, welche mit den Pogromvorgängen in Verbindung steht. Diese Bestimmung wird nicht ausgedehnt auf Beamte der zivil- und militärgerichtlichen Behörden.

13. Die Kommission hat das Recht, alle in die Untersuchung verwickelten Beamten provisorisch ihrer Stellung zu entheben, mit

Ausnahme der im § 12 dieses Gesetzes bezeichneten. Die Verfügung über die Amtsenthebung wird der zuständigen vorgesetzten Behörde zur Ausführung übermittelt. Die Beamten der ersten drei Rangklassen können provisorisch ihrer Stellung enthoben werden auf Grund des durch den Ministerrat bestätigten, von dem Justizminister vorgelegten Amtsenthebungsvorschlages der Untersuchungskommission.

14. Das Anklageverfahren wird eingeleitet auf Grund einer Verfügung der Kommission unter Teilnahme eines von dem Justizminister ernannten Mitgliedes der Prokuratur.

15. Die Kommission übergibt die betreffenden Angelegenheiten, samt den gemäß den Forderungen des Art. 520 der Strafprozeßordnung gefaßten Beschlüssen, dem zuständigen militärischen, die Rechte eines Korpskommandanten genießenden Vorgesetzten, welcher auf Grund des Gesetzes vom 26. Januar 1919 ein Außerordentliches Militärgericht zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten einsetzt.

Anmerkung: Die Mitglieder des Außerordentlichen Militärgerichts werden, falls dieses von dem Justiz-, Kriegs- und dem Minister für jüdische Angelegenheiten für notwendig erklärt wird, vom Direktorium ernannt auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages der obengenannten Minister.

16. Die Kommission hat das Recht, ohne den Abschluß der ganzen Untersuchung abzuwarten, die hinsichtlich einzelner Angeklagter aufgeklärten Angelegenheiten dem ordentlichen Gericht zu überweisen.

17. Die Kosten für den Unterhalt der Sonder-Untersuchungskommission trägt die Staatskasse, und die erforderlichen Summen werden gemäß den Bestimmungen der Vorschußordnung dem Justizminister überwiesen.

18. Außer dem ständigen Gehalt, welches an diese Personen in den Staatsbehörden, wo sie ständig beschäftigt sind, einschließlich aller Zulagen, darunter auch der für die Evakuation, gezahlt wird, erhalten der Vorsitzende der Kommission, die Kommissionsmitglieder und die der Kommission zu ständiger Mitarbeit zugeteilten Personen für die Arbeiten in der Kommission 50 Hrywni pro Tag, und zwar sind diese Gelder wöchentlich auszuzahlen.

19. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission, welche keine Beamtenposten innehaben, erhalten für ihre Teilnahme an den Kommissionsarbeiten: der Vorsitzende 150 Hrywni und die Mitglieder 120 Hrywni pro Tag, bei wöchentlicher Auszahlung dieser Gelder.

20. Die Kanzleiangestellten, welche dieser Kommission aus den Staatsbehörden zugeteilt werden, erhalten außer dem Gehalt nebst allen Zulagen, darunter auch denen für die Evakuation, das ihnen in ihren ständigen Stellungen zukommt, für ihre Arbeit in der Kommission 30 Hrywni pro Tag bei wöchentlicher Auszahlung dieser Gelder.

21. Die Kanzleiangestellten, welche keine Beamtenstellungen innehaben, erhalten Entschädigungen für ihre Arbeit in der Kommission laut Anordnung des Kommissionsvorsitzenden in gleicher Weise, und zwar nicht mehr als 100 Hrywni für den Sekretär und 80 Hrywni für die übrigen Beamten pro Tag.

22. Der Vorsitzende der Kommission genießt die Rechte eines Beamten der dritten Rangklasse, und die Mitglieder der Kommission die Rechte der vierten Rangklasse.

23. Zur Deckung der Einrichtungskosten der Sonder-Untersuchungskommission und zur Durchführung dieses Gesetzes ist dem Justizminister aus den Mitteln der Staatskasse ein Vorschuß von 200 000 Hrywni anzuweisen.

24. Dieses Gesetz tritt nach telegraphischer Bekanntgabe sofort in Kraft.

Für den Vorsitzenden des Volksministerrates
(gez.) Andrij Liwitzkyj.

Der Minister für jüdische Angelegenheiten
(gez.) P. Krasnyj.

Obiges vom Volksministerrate angenommene Gesetz ist unter Nr. 322 im Namen der Ukrainischen Volksrepublik am 27. Mai 1919 bestätigt und von dem Vorsitzenden des Direktoriums Petljura, dem Direktoriumsmitglied A. Makarenko und dem Sekretär F. Schwetz unterzeichnet und von dem stellvertretenden Staatssekretär Iwan Lysaniwskyj beglaubigt.

Verordnung

des Ministerrates der Ukrainischen Volksrepublik vom 18. August 1919.

(Sitzungsprotokoll Nr. 171.)

Nachdem der Volksministerrat den Bericht des Ministers für jüdische Angelegenheiten P. A. Krasnyj über die Lage, wie sie sich im Zusammenhang mit den Judenpogromen sowohl in der Ukraine, und besonders in Kiew, als auch im Auslande gestaltet hat, angehört hat, ordnet er folgendes an:

Die gemeinsamen Feinde des ukrainischen und des jüdischen Volkes, die beide an dem Wiederaufbau der ukrainischen Volksrepublik arbeiten, versuchen Zwietracht und Anarchie zu entfachen, um die ihnen verhaßte ukrainische Republik zu vernichten. Zu diesem Zweck veranstalten sie Pogrome, spinnen ein ganzes Netz von provokatorischen Nachrichten im Auslande über die Pogrome in der Ukraine, um diese zu ihren imperialistischen Zielen auszunutzen und zur Herrschaft über das ukrainische Volk zu gelangen, entweder durch die polnische Herrenkaste, oder durch die Denikinsche Reaktion. In erlogenen, unwahren und provokatorischen Meldungen werden die Orte der Pogrome willkürlich verwechselt, welche von den Bolschewisten und von einer reaktionären Clique in der Ukraine verübt wurden, die mit den hinterhältigen Absichten der Denikinschen und der polnischen Reaktion in Verbindung steht. Alles dieses wird in verlogenen Bekanntmachungen und in offenen Briefen an die bedeutendsten Vertreter Europas der Regierung der Ukrainischen Volksrepublik zur Last gelegt, die sich zum Ziel gesetzt hat, energisch alle Pogromausschreitungen zu unterdrücken.

In Anbetracht dessen, daß solche Provokationen und Absichten der polnischen und Denikinschen Reaktion den Befreiungskampf für die Ukrainische Republik und das ruhige friedliche Zusammenleben der die Ukraine bewohnenden Völker bedrohen, hat die Regierung der Ukrainischen Volksrepublik es sich zur dringlichsten

Aufgabe gestellt, die Möglichkeiten solcher Provokationen, Pogrome und anderer Exzesse aus der Welt zu schaffen und alle dem ukrainischen Staat feindlichen Elemente, welche eine verräterische provokatorische Pogromarbeit in der Ukraine verrichten, zur strengsten Verantwortung zu ziehen.

Die Regierung hat beschlossen:

1. Sich sofort an den Herrn Oberbefehlshaber Petljura mit dem Vorschlag zu wenden, einen Befehl zu erlassen, daß die Führer der betreffenden Truppenteile, angefangen von den niedersten bis zu den höchsten, wegen Fahrlässigkeit und Zulassung von Pogromausschreitungen zur Verantwortung zu ziehen seien, und daß sie als Vaterlandsverräter sofort zu verhaften und einem außerordentlichen Militärgericht zu übergeben seien, unter Auferlegung der strengsten Verantwortlichkeit, einschließlich der Todesstrafe, und daß mit den Pogromagitatoren und verschiedenen Pogrombanden mit eiserner Faust zu verfahren sei.

2. Im Namen der Regierung und des Oberbefehlshabers einen Befehl an die Aufständischen jenseits der Front zu erlassen, damit diese gleichfalls energisch gegen die Pogromagitation auftreten und mit den einzelnen verräterischen Pogrombanden kämpfen, indem sie diese vernichten und dessen eingedenk sind, daß die Armee der Ukrainischen Volksrepublik auf ihrem Siegeswege keine Pogrome zuläßt und alle Schuldigen hart bestraft.

3. Sofort eine besondere Regierungskommission mit weitgehenden Vollmachten einzusetzen zwecks Untersuchung und zum Kampf mit den Pogromen; dieser Kommission haben anzugehören je ein Vertreter des Oberbefehlshabers, des Obersten Staatskontrolleurs, des Justizministers, des Innenministers und des Ministers für jüdische Angelegenheiten. Diese Kommission hat sofort an die Front in das Gebiet der befreiten Städte und Ortschaften der Ukrainischen Volksrepublik zu reisen. Dem Oberbefehlshaber ist das Ersuchen zu unterbreiten, die Erteilung der Vollmachten und Rechte an diese Kommission zu verfügen.

4. Durch die Inspektion die Truppenteile und die Kommissare der Ukrainischen Volksrepublik über die ausländische Provokationsarbeit der Feinde der Ukrainischen Volksrepublik aufzuklären, welche die Pogromexzesse zu ihren Zwecken ausnutzen.

5. Durch einen besonderen Bericht des Ministerpräsidenten dem Direktorium der Ukrainischen Volksrepublik diese Verordnungen zur Kenntnis zu bringen und den festen Willen und das Bestreben der Regierung zu bekunden, endgültig mit der Möglichkeit von Pogromen in der Ukraine aufzuräumen.

6. Einen entsprechenden Regierungsaufruf an die Bevölkerung zu erlassen.

7. Das Ministerium für Pressewesen und Nachrichtendienst hat eine rege Tätigkeit gegen die Pogromagitation zu entfalten und die ausländische Presse und Oeffentlichkeit über die tatsächliche Lage der Dinge zu informieren und Einspruch gegen die schimpflichen Verleumdungen in bezug auf die Regierung der Ukrainischen Volksrepublik zu erheben.

8. Der Justizminister hat sofort Maßnahmen zu ergreifen, daß alle der Pogromexzesse Schuldigen, sowohl jene, welche bereits verhaftet sind, als auch jene, welche noch verhaftet werden sollen, einem außerordentlichen Militärgericht übergeben werden.

9. Diese Verordnung ist zu veröffentlichen.

(„Ukraina", 21. August 1919.)

„Wistnyk Derschawnych Sakoniw"
(Reichs-Gesetzblatt) vom 15. August 1919.

Verordnung

betreffend

Anweisung von 11 460 000 Hrywni an den Minister für jüdische Angelegenheiten zur Unterstützung der armen jüdischen Bevölkerung der von den Pogromen betroffenen Städte und Orte.

Dem Minister für jüdische Angelegenheiten sind aus Mitteln der Staatskasse 11 460 000 (elf Millionen vierhundertsechzigtausend) Hrywni zur Unterstützung der armen jüdischen Bevölkerung der von den Pogromen betroffenen Städte und Orte anzuweisen.

Diese Verordnung ist auf telegraphischem Wege durchzuführen.

Der Vorsitzende des Volksministerrates:
(gez.) B. Martos.

Der Minister für jüdische Angelegenheiten:
(gez.) P. Krasnyj.

II.

Regierungserklärungen und Aufrufe.

Aus einer Regierungskundgebung an die ukrainische Bevölkerung.

Riwne, den 12. April 1919.

Zum Schutz der Ordnung, der Ruhe und des Gesetzes — als der ersten Bedingung eines freien Lebens für alle Bürger der Ukrainischen Volksrepublik — wird die ukrainische Regierung mit allen Kräften gegen die Verletzungen der öffentlichen Ordnung kämpfen, mit den härtesten Strafen die Räuber und Pogromanstifter treffen und sie an den Pranger stellen. Besonders wird die Regierung keinerlei Pogrome gegen die jüdische Bevölkerung der Ukraine dulden und alle verfügbaren Mittel zum Kampfe gegen diese niederträchtigen staatsgefährlichen Frevler anwenden, welche die Nation in den Augen aller zivilisierten Völker der Welt entehren.

Die Regierung der Ukrainischen Volksrepublik ist überzeugt, daß das ukrainische Volk, welches selbst lange Jahre hindurch nationale Knechtschaft erduldet hat und im Bewußtsein des Wertes der nationalen Freiheit zuerst die national-personale Autonomie der Minderheiten der Ukraine proklamiert hat, die ukrainische Regierung unterstützen wird, um jene Uebeltäter aus der Hefe der Bevölkerung unschädlich zu machen.

(gez.) Martos,
Vorsitzender des Ministerrates der Ukrainischen Volksrepublik.

Eine Kundgebung

des ukrainischen Oberbefehlshabers Petljura gegen die Judenpogrome in der Ukraine.

Anfang Juli 1919 hat der ukrainische Oberbefehlshaber Petljura dem Ministerpräsidenten, dem befehlshabenden Ataman, dem Kriegsminister und dem Minister für jüdische Angelegenheiten ein Telegramm übersandt, worin er ihnen zur Kenntnis bringt, daß er sowohl wie sämtliche Kommandostellen der ukrainischen Armee energisch die Pogrome gegen die jüdische Bevölkerung bekämpfen, desgleichen alle Vergewaltigungen der Juden und alle Vorgänge, welche in das Zusammenleben beider Völker ein Zerwürfnis tragen könnten.

Petljura hebt in seiner Kundgebung hervor, daß die Juden viele Menschenopfer für die Errichtung der unabhängigen ukrainischen Republik gebracht haben. Ihm seien Tatsachen bekannt, daß Vertreter der jüdischen Bevölkerung, die den ukrainischen Truppen geholfen und loyal die gesetzliche republikanische Regierung unterstützt haben, von den Feinden des ukrainischen Staates, den Kommunisten und Bolschewisten, erschossen, ihre Frauen und Kinder vergewaltigt worden seien, daß Pogrome gegen die jüdische Bevölkerung von ihnen veranstaltet und die letzten materiellen Mittel zum Leben geraubt worden seien. Er bedauere aufs tiefste diese Opfer der jüdischen Bevölkerung, die von ihr auf dem Altar des Vaterlandes gebracht worden seien.

Dem Oberbefehlshaber sei sicher bekannt, daß die jüdische Bevölkerung den ukrainischen Kranken und Verwundeten geholfen, daß die jüdischen Kinder den ukrainischen Helden in den Spitälern, die von den Juden selbst schleunigst fünf Werst hinter der Kampfzone gegen die Bolschewisten organisiert wurden, das Blut abgewaschen haben. Den Oberbefehlshaber hätten jene Dankesworte tief gerührt, die die kranken und verwundeten Ukrainer für die herzliche Fürsorge und die Nächstenhilfe der Juden aussprachen.

Der Oberbefehlshaber habe mit Freuden bemerkt, daß die Kosaken der ukrainischen Armee vor den Geschäften und Lagerkellern der Juden Wachtposten aufgestellt haben zum Schutze ihrer Habe vor Plünderungen. Er hoffe zuversichtlich, daß solche

Tatsachen sich in Zukunft immer häufiger wiederholen und Nutzen bringen würden, was für die Beruhigung des Landes sehr notwendig sei.

Er mache bekannt, daß die Pogromagitation häufig absichtlich von bolschewistischen Provokateuren im Rücken der ukrainischen Armee betrieben werde, um die ukrainische Front und die ganze staatsaufbauende Arbeit der ukrainischen Regierung zu desorganisieren.

Er betone, daß dies das wirkliche System der Bolschewisten sei, bei dessen Durchführung sie Erfolg hätten; jedoch mit nicht geringerem Erfolg wehren die ukrainischen Kosaken diese Provokateure ab und führen einen schonungslosen Kampf gegen dieselben.

Er rufe zum Kampf gegen diese Provokation auf und spreche die feste Hoffnung aus, daß dieses der ukrainischen Regierung wesentlich helfen werde, jene große und verantwortungsvolle Aufgabe glücklich zu bewältigen, die sie durchführt, indem sie gleichzeitig die Macht des Bolschewismus vernichtet und die ukrainische selbständige Republik errichtet und festigt, in welcher jedes Volk ein Recht auf ein freies und ruhiges Leben hat.

„Wistnyk Ukrainskoji Narodnoji Respubliki"
(Reichs-Anzeiger der Ukrainischen Volksrepublik)
vom 9. Juli 1919.

„Wistnyk Ukrainskoji Narodnoji Respubliki"
(Reichs-Anzeiger der Ukrainischen Volksrepublik)
vom 9. August 1919.

An die jüdischen Bürger und Arbeiter der Ukraine.

Die Ukrainische Volksrepublik führt einen heftigen Kampf gegen ihre Feinde von links und rechts für ihr Dasein und ihre Selbständigkeit, für die Volksfreiheit und die Errungenschaften der Revolution, für die Sicherung des Rechtes des werktätigen Volkes auf Grund und Boden und für die Gewährleistung der Gesetze, welche die Arbeit und das ganze Arbeitervolk schützen. Die russischen Bolschewisten-Kommunisten können sich nicht den althergebrachten russischen Imperialismus abgewöhnen und betrachten sich als zaristische Erben in der Ukraine. In der Hoffnung, den Kommunismus mittels der Bajonette und mit Hilfe des Bürgerkrieges zu verwirklichen, wecken sie in den Volksmassen die dunkelsten Instinkte und die übelsten Triebe. Dieses System hat entsprechende Früchte gezeitigt: über die Ukraine ist ein Orkan von Judenpogromen dahingebraust.

Die Regierung, die an der Spitze der Republik steht, führt gemeinsam mit dem Oberbefehlshaber Petljura einen energischen Kampf gegen die Pogrome. Zwecks Untersuchung aller Pogromvorfälle und der Pogromagitation sowie zwecks Uebergabe der Schuldigen an einen außerordentlichen Gerichtshof ist eine Sonderuntersuchungskommission mit weitgehenden Rechten eingesetzt worden. Der Kommission gehören auch Vertreter der jüdischen Demokratie an.

Bei der Armee ist das wichtige Amt der Staatsinspektoren mit großen Vollmachten eingeführt worden; diese Inspektoren kämpfen energisch gegen die Pogromelemente in der Armee.

Der letzte Kongreß der Inspektoren hat sich dem Vorschlag des jüdischen Ministeriums angeschlossen, daß dieses seine Vertreter in die Inspektion entsende.

Der Oberbefehlshaber Petljura hat eine Reihe von Befehlen erlassen, in denen er die radikale Unterdrückung aller Pogromversuche und die Erschießung aller Pogromanstifter verlangt, indem er die ganze Verantwortung den Vertretern der Militär- und Zivil-

gewalt auferlegt. Der außerordentliche Militärgerichtshof hat eine Reihe von Todesurteilen gefällt, viele Pogromanstifter sind bereits erschossen.

In einer Reihe von Aufrufen betont der Oberbefehlshaber Petljura die große aktive Unterstützung, welche die jüdische Bevölkerung der Ukrainischen Volksrepublik in ihrem Kampfe um ihre Existenz und Selbständigkeit gewährt, und ruft die gesamte Bevölkerung sowie die Aufständischen jenseits der Front auf, endgültig die Pogromerscheinungen zu unterdrücken, die das Land ruinieren und den Bestand der Republik großer Gefahr aussetzen.

Die Regierung ist bereit dem „Allukrainischen Zentralkomitee beim jüdischen Ministerium zur Unterstützung der von den Pogromen Betroffenen" aktiv zu helfen in Sachen des Wiederaufbaus und der Instandsetzung der jüdischen Siedelungen. Als provisorische Unterstützung sind aus Staatsmitteln über 20 Millionen Hriwny angewiesen worden.

Die Regierung steht fest auf der Grundlage des Gesetzes über die nationale und personale Autonomie und ist bereit, deren völlige Verwirklichung zu unterstützen. In diesen Tagen ist das neue Gesetz über die jüdische Gemeinde-Selbstverwaltung mit weitgehenden Kompetenzen und dem Recht der Besteuerung veröffentlicht worden.

Die jüdische Bevölkerung unterstützt aktiv die Ukrainische Volksrepublik. In zahlreichen Kundgebungen haben alle jüdischen politischen Parteien sich für eine vollständige Selbständigkeit der Ukraine ausgesprochen.

Die jüdische Demokratie mit dem Bund, den Objednanzi, Poalej-Zion und der Volkspartei an der Spitze, unterstützt die Volksregierung, deren Vertreter dem Rat des jüdischen Ministeriums angehören, und besitzt bedeutende Führer auf verantwortlichen Posten in den Ministerien.

An der Feier des Ersten Universals hat die jüdische Bevölkerung und besonders die jüdische Arbeiterschaft sich rege beteiligt, weil die jüdische Bevölkerung dessen eingedenk und sich bewußt ist, daß der Tag des Ersten Universals für die Judenschaft der erste Vorbote der national-personalen Autonomie war, welche alsdann am 9. Januar verkündet worden ist.

Das gesunde Nationalgefühl bestimmt die jüdische Bevölkerung Hand in Hand mit der ukrainischen Demokratie für die Selbständigkeit der Ukraine zu kämpfen, da die Befreiung der Ukraine gleichzeitig die Befreiung der ukrainischen Judenschaft bedeutet, die mit tausend Fäden mit der sozialwirtschaftlichen Struktur und dem Schicksal der Ukraine verknüpft ist: nur in einer selbständigen

demokratischen Ukraine ist eine freie Entwicklung des Gewerbes und des Handwerks im Lande möglich, von denen die jüdischen werktätigen Massen sich ernähren.

Während in der republikanischen Armee der Gedanke eines friedlichen Zusammenlebens der Völker der Ukraine immer fester Fuß faßt, während die Armee sich immer mehr von Pogromelementen säubert, und viele Truppenteile immer mehr Anzeichen der Gesundung offenbaren, weist die bolschewistische Armee immer drohendere Anzeichen innerer Demoralisation und Zersetzung auf. In der letzten Zeit hat eine ganze Reihe von Judenpogromen stattgefunden, die von verschiedenen bolschewistischen Truppenteilen verübt worden sind. Und je weiter und mächtiger der Vormarsch der vereinigten republikanischen und galizischen Armee fortschreitet, die in ihren Reihen eine große Zahl jüdischer Soldaten und Offiziere aufweist, um so mehr wächst die Demoralisation innerhalb des bolschewistischen Heeres.

Der Bolschewismus mit seinem Terror und seiner Diktatur hat die Kräfte der vereinigten Demokratie zerschmettert und zerschlagen und den Boden für einen erfolgreichen Vormarsch der russischen Reaktion in Form der Denikinherrschaft geebnet, welche die Gefahr der alten zaristischen Restauration im wahrsten Sinne des Wortes mit sich führt.

Jüdische Bürger und jüdische Arbeiter! Gedenket der drohenden Gefahr, gedenket, daß ihr die Ukraine vor der drohenden bolschewistischen Anarchie und eure staatsbürgerlichen, politischen und nationalen Rechte vor der fürchterlichen Reaktion zu retten die Pflicht habt, welche das Denikinregime im Gefolge hat.

Gedenket, daß die Wege des ukrainischen und des jüdischen Volkes eng miteinander verknüpft sind und dreihundert Jahre der Vernichtung und Unterdrückung durch den russischen Zarismus hinter sich haben.

Als gleichberechtigte Staatsbürger der Ukraine verteidigt gemeinsam mit dem ukrainischen Volke euer gemeinsames Vaterland.

Es lebe die selbständige Ukrainische Volksrepublik!

Es lebe das brüderliche und gleiche Zusammenleben des ukrainischen und jüdischen Volkes in der Ukraine!

Es lebe die national-personale Autonomie!

Es lebe die vereinigte Arbeiterschaft aller Völker der Ukraine!

Es lebe der Sozialismus!

Der Vorsitzende des Volksministerrates Borys Martos.

Der Volksminister für jüdische Angelegenheiten Pinchos Krasnyj.

Armeebefehl

des Oberkommandos der Ukrainischen Volksrepublik vom 26. August 1919.

Nr. 131.

Offiziere und Soldaten! Es ist für uns an der Zeit zu wissen, daß die Judenschaft ebenso wie die Mehrheit unserer ukrainischen Bevölkerung das Uebel der bolschewistisch-kommunistischen Invasion erkannt und bereits eingesehen hat, wo die Wahrheit ist. Die hervorragendsten jüdischen Parteien wie: „Bund", „Vereinigte jüdische Sozialisten", „Poalej-Zion", „Volkspartei" haben sich entschieden auf die Seite des selbständigen ukrainischen Staates gestellt und arbeiten Hand in Hand mit uns zu seinem Nutzen.

Es ist an der Zeit für uns zu begreifen, daß die friedliche jüdische Bevölkerung, ihre Kinder, ihre Frauen ebenso wie wir unterdrückt und ihrer nationalen Freiheit beraubt waren. Sie können sich nicht von uns abwenden, sie sind seit alters her bei uns geblieben und haben Freud und Leid mit uns geteilt.

Das wackere Heer, welches allen Völkern der Ukraine Brüderlichkeit, Gleichheit und Freiheit bringt, darf nicht ruhig verschiedenen Abenteurern und Provokateuren Gehör schenken, welche es nach Menschenfleisch gelüstet. Desgleichen darf es nicht das schwere Los der Juden mit verursachen. Wer solch ein schweres Verbrechen zuläßt, ist ein Verräter und Landesfeind und muß aus der menschlichen Gemeinschaft ausgestoßen werden.

Offiziere und Soldaten! Die ganze Welt kann unsere Freiheitsheldentaten nicht genug bewundern. Befleckt sie nicht, und sei es auch nur zufällig, durch eine schmähliche Tat und bedeckt unseren Staat nicht mit brennender Schande vor der ganzen Welt. Unsere zahlreichen äußeren und inneren Feinde nutzen die Pogrome bereits aus; sie zeigen auf uns mit Fingern und hetzen gegen uns, als seien wir nicht eines unabhängigen staatlichen Daseins würdig, und als müßten wir von neuem in das Joch der Knechtschaft gespannt werden.

Ich, Euer Oberbefehlshaber, sage Euch, daß gerade jetzt vor dem internationalen Tribunal die Frage über Sein oder Nichtsein unseres unabhängigen Lebens entschieden wird.

Offiziere und Soldaten! Diese Frage liegt in Eurer Hand, entscheidet sie mit Waffengewalt gegen den wirklichen Feind und gedenket, daß unsere reine Sache auch reine Hände verlangt. Seid dessen sicher, daß alle Feinde unseres Landes die strenge gesetzliche Strafe des Volksgerichtes ereilen wird; eine oft jedoch nicht reiflich überlegte Rache — ist nicht Art der ukrainischen Kosaken. Alle, welche Euch zu Pogromen aufhetzen, befehle ich strengstens, aus Eurer Armee auszustoßen und als Vaterlandsverräter dem Gericht zu übergeben. Mag das Gericht sie nach ihren Verbrechen unter Anwendung der strengsten Gesetzesstrafen bestrafen.

Die Regierung der Ukrainischen Volksrepublik hat in Erkenntnis des Schadens der Pogrome für den Staat an die gesamte Bevölkerung des Landes einen Aufruf erlassen, allen Versuchen der Feinde zu widerstehen, welche Pogrome der jüdischen Bevölkerung entfachen.

Ich befehle der ganzen Armee diesem Aufruf aufmerksam Gehör zu schenken und ihm weiteste Verbreitung unter der Bevölkerung und unter den Kameraden zu verschaffen.

Dieser Befehl ist in allen Divisionen, Brigaden, Regimentern, Garnisonen und Schwadronen der Dnjepr- und Dnjestrarmee sowie bei den Aufständischenabteilungen zu verlesen.

Der Oberbefehlshaber:
Petljura.

Der Chef des Stabes des Oberbefehlshabers:
Junakiw.

(„Trudowa Hromada“, 4. September 1919.)

Aufruf

des Oberbefehlshabers Petljura an die ukrainische Armee.

Soldaten der ukrainischen Armee!

Das ukrainische republikanische Volksheer des Dnjepr- und Dnjestrgebietes, welches sich nunmehr zu einer Armee vereinigt hat, marschiert siegreich vorwärts, schlägt den Feind und erobert mit jedem Tage immer neue Gebiete der Ukraine, indem es diese von den bolschewistischen Räubern befreit, und bringt hiermit dem ukrainischen Volke Freiheit und Zuversicht auf glückliche Tage staatlicher Ruhe und Ordnung.

Die bolschewistische Anarchie und Mißwirtschaft, der fürchterliche rote Terror, die Tyrannei der außerordentlichen Untersuchungskommission „Tschreswytschajka" und der Zuchthäusler, denen nichts im Leben heilig ist, haben die letzten Säfte aus unserem Volke gesogen und haben unsere Steppen mit Strömen Blutes Unschuldiger und mit menschlichen Tränen überflutet.

Unter dem Geläute der Kirchenglocken, mit Salz und Brot, mit Blumen und Freudentränen begrüßt das ermüdete, unterdrückte und ausgeraubte ukrainische Volk Euch, tapfere Krieger, als Befreier vom Joch und den bolschewistischen Gewalttaten, und als Fleisch von seinem Fleisch und Blut von seinem Blut.

Ein gewaltiger nationaler Enthusiasmus hat unser Volk bei Eurem Einmarsch in die Dörfer und Städte ergriffen, und überall erwartet Euch ein feierlicher Empfang — und die Urheber alles dieses seid Ihr, Offiziere und Soldaten der ukrainischen Armee!

Ruhmreiche und ewig unvergeßliche Augenblicke durchlebt Ihr in dieser Zeit und mit Euch alle Völker, die auf ukrainischem Territorium wohnen.

Der heilige Kampf für die Befreiung der Unterdrückten, ohne Ansehen ihrer Volkszugehörigkeit, für die Herrschaft des Rechts und der Freiheit, für die Demokratie und für die Selbständigkeit unserer Republik — dies sind Eure Ideale in diesem Kampfe.

Die Vereinigung aller demokratischen Kräfte aller Nationalitäten in der Ukraine, welche auf der Grundlage der Selbständigkeit unserer Republik stehen, und ihre Beteiligung an dem staatlichen Aufbau wird die Gewähr bieten für unseren Sieg über die

Feinde und die Gewähr für unser selbständiges, von niemand abhängiges Leben.

Jedoch unsere Feinde schlafen nicht und verfolgen aufmerksam jeden unserer Schritte, um auf diese oder jene Weise Zwist unter uns zu tragen und hierdurch die alsbaldige Verwirklichung der Forderungen unseres Volkes zu vereiteln.

Auch die Bolschewisten selbst betrachten die Ukraine als Erbteil Moskaus; der Unterschied ist nur der, daß es früher das Erbe eines schwarzen, jetzt aber eines roten Moskaus ist.

Sie sehen, daß das Ende ihrer Herrschaft in der Ukraine bereits herangenaht ist, weil das ukrainische Volk sich selbst gegen sie erhoben hat; sie geben jedoch die Hoffnungen auf eine Unterjochung des ukrainischen Volkes noch nicht auf.

Durch Provokation, für welche sie gewaltige Summen verwenden, wollen sie uns von innen heraus spalten, indem sie verbrecherische Elemente bestechen, die unsere Soldaten zu allerhand Gewalttätigkeiten und zu Pogromen gegen die schuldlose jüdische Bevölkerung aufstacheln; auf diese Weise wollen sie unsere Krieger, welche allen Völkern der Ukraine die Befreiung bringen, zu Pogromanstiftern stempeln.

Unsere Feinde wollen auf diese Art die ukrainischen und die jüdischen werktätigen Massen spalten, deren Wege tatsächlich miteinander verbunden sind und dreihundert Jahre des Joches unter dem russischen Zarismus hinter sich haben.

Unsere nationale Armee muß Gleichheit, Brüderlichkeit und Freiheit den ukrainischen und jüdischen Staatsbürgern bringen, welch letztere die Regierung der Ukrainischen Volksrepublik aktiv unterstützen. Alle ihre Parteien, und zwar: der „Bund", die „Objednanzi", „Poalej-Zion" und „Volkspartei" haben sich auf die Grundlage einer Selbständigkeit der Ukraine gestellt und nehmen Anteil am Aufbau der Republik.

Ich weiß selbst, wie Vertreter der jüdischen Bevölkerung unserm Heer geholfen und die gesetzliche republikanische Regierung unterstützt haben.

Die Feinde unseres Staates, die Bolschewisten, erschossen und erschießen nicht nur die ukrainische Bevölkerung, sondern auch die jüdische, und haben von dieser die letzten zum Leben notwendigen Dinge fortgenommen.

Mit großer Hochachtung erfüllen mich die Opfer, welche die jüdische Bevölkerung auf dem Altar unseres Vaterlandes in diesem Kampfe gebracht hat.

Auf Grund von Meldungen der Befehlshaber unserer braven Divisionen und Korps und der Staatsinspekteure habe ich auch davon erfahren, daß die jüdische Bevölkerung unseren Kranken und Verwundeten geholfen hat, und daß jüdische Kinder das Blut von den Wunden unserer Soldaten in Spitälern gewaschen haben, welche 3—5 Werst hinter der Kampflinie schleunigst errichtet wurden.

Mich haben die Tränen des Dankes in den Augen unserer Soldaten gerührt gegenüber den Juden für ihre herzliche Fürsorge und Nächstenhilfe, und ich habe mit Wohlgefallen bemerkt, wie Soldaten unserer Armee Wachen vor den Läden und Lagerkellern der Juden aufstellten, um ihr Eigentum vor Plünderern zu schützen.

Die Instandsetzung der von den Bolschewisten zerstörten Brücke bei Starokonstantynow durch die jüdische Bevölkerung in überaus kurzer Zeit und ihre Unterstützung durch Lebensmittel und Wäsche spricht gleichfalls für ein unserer Armee gegenüber loyales Verhalten.

Ich habe die Ueberzeugung und feste Hoffnung, daß solche Vorgänge sich weiterhin seitens der jüdischen Bevölkerung noch häufiger ereignen und den zur Beruhigung unseres Landes so notwendigen Nutzen stiften werden.

Der Minister für jüdische Angelegenheiten hat mittels einer Reihe von Maßnahmen bereits auf die Bolschewistenkreise der Judenschaft eingewirkt, und diese unterstützen nicht mehr die Bolschewisten, weil sie hierin ihren Ruin erblicken.

Zusammen mit Euch rufe ich die jüdischen Staatsbürger auf mit uns zu gehen und mit allem unser Heer und unsere Regierung zu unterstützen; dann kann man mit Sicherheit sagen, daß die Regierung der ukrainischen Volksrepublik und Ihr, ihre Armee, jene große und verantwortungsvolle Arbeit bewältigen werdet, welche Ihr augenblicklich verrichtet, indem Ihr die Macht des Bolschewismus vernichtet und unsere selbständige Republik aufbaut, in welcher jedes Volk Recht auf freies ruhiges Leben besitzt.

Offiziere und Soldaten der ukrainischen Armee!

Die ukrainischen jüdischen werktätigen Massen erblicken in Euch die Befreier, und künftige Geschlechter werden Eure Verdienste um diese Völker nicht vergessen; die Geschichte wird mit Stolz die Taten dieses Kampfes auf ihre Seiten schreiben. Hütet Euch vor Provokationen, und gegen die Provokateure und gegen den, der Pogrome ausführt oder die Schwächsten unter Euch dazu aufstachelt, seid unbarmherzig.

Die Todesstrafe ereilt die Pogromanstifter und Provokateure.

Ich fordere von Euch in dieser Hinsicht strengere Zucht und Disziplinierheit, damit nicht ein Haar vom Haupte eines Unschuldigen falle.

Gedenket, daß Ihr die besten Söhne Eures großen Volkes seid, welches sein selbständiges Leben leben und niemand unterjochen will, und deshalb steht Ihr, sein Heer, auch weiter unerschütterlich auf der Wacht seiner Interessen und der Interessen derjenigen, die Euch helfen und Euch und der Befreiung Eures Volkes wohlgesinnt sind.

Die vor dem ukrainischen Volke und vor der Republik Schuldigen werden, ohne Unterschied ihrer Volkszugehörigkeit, die allerhärteste Strafe erdulden laut den Gesetzen, die auf dem Territorium der ukrainischen Volksrepublik gelten, den Unschuldigen aber müßt Ihr die Befreiung vom verhaßten Bolschewistenjoch bringen.

Der Republik und mein herzlicher Dank und Hochachtung für Euere kriegerische Tapferkeit, Hingebung und Selbstaufopferung, welche Ihr auf dem Altar des Vaterlandes betätigt, indem Ihr unsere Ukraine und alle Völker, die sie bewohnen, und folglich auch das jüdische, von den Bolschewisten befreit.

Mit Gott für die große und heilige Sache der Befreiung der Völker vom schweren Joch der Bolschewisten!

27. August 1919.

Der Oberbefehlshaber:
Petljura.

(„Ukraina" vom 2. September 1919.)

Eine Regierungserklärung

in einer Versammlung des „Objednany Bund".

Am 3. September 1919 fand in den Räumen des Stadttheaters in Kamenetz Podolskyj eine feierliche Versammlung der Vertreter der jüdischen sozialistischen Partei „Objednany Bund" („Vereinigter Bund") statt, die eine Verschmelzung der beiden jüdischen sozialistischen Parteien „Bund" und „Objednanzi" darstellt.

Der Arbeitsminister Bespalko gab im Namen der Regierung in der Sitzung folgende Erklärung ab: „Ich erkläre offen, daß die Regierung und die Oberste Heeresleitung alle Maßnahmen treffen, um die Pogrome zum Stillstand zu bringen, weil diese Ausschreitungen ein Verhängnis nicht so sehr für die jüdische Bevölkerung sind als vielmehr für das ukrainische Volk selbst und seine nationale Wiedergeburt. Diese Pogrome werden durch reaktionäre Elemente hervorgerufen, deren Ziel es ist, die ukrainische Bewegung zu diskreditieren. Das gleiche machen auch die bolschewistischen Reaktionäre."

Der Minister für jüdische Angelegenheiten Krasnyj sprach den Wunsch aus, daß die jüdische Demokratie Hand in Hand mit der ukrainischen gehen möge. „Wenn die Juden — erklärte Krasnyj — augenblicklich die national-personale Autonomie besitzen, so ist dies eine Errungenschaft der Demokratie."

Der Chef des Presseamtes Tscherkaskyj hob in seiner Rede die Tatsache hervor, daß die jüdischen sozialistischen Parteien eine Entwicklung in ihrem Verhalten zur ukrainischen Bewegung durchgemacht haben. „Es gab eine Zeit — sagte er — wo die jüdischen sozialistischen Parteien nicht Hand in Hand mit uns gingen. Jetzt aber treten sie für die Notwendigkeit der Errichtung einer selbständigen ukrainischen Republik ein."

(„Ukraina", 6. September 1919.)

III.

Aeusserungen jüdischer Organisationen und Führer.

Erklärung

der Arbeitsgruppe des jüdischen Gemeinderates in Kamenetz-Podolskyj auf einer allgemeinen Versammlung des jüdischen werktätigen Volkes von Kamenetz-Podolskyj vom 8. Juli 1919.

Die Geschichte des jüdischen werktätigen Volkes in der Ukraine ist eng mit der Geschichte des ukrainischen Volkes verknüpft.

Jeder Fußbreit ukrainischen Bodens ist auch mit Schweiß und Blut des jüdischen Volkes getränkt. Das Joch der Ausbeutung der Ukraine durch verschiedene Imperialisten war zugleich ein Joch für die jüdischen werktätigen Massen.

Die Rechtlosigkeit des ukrainischen Volkes während der Zarenzeit war gleichzeitig auch eine Rechtlosigkeit der jüdischen Arbeitermassen des ehemaligen „Ansiedlungsrayons". Das gemeinsame Los, welches das jüdische und das ukrainische Volk in gemeinsamen jahrhundertelangen Leiden zusammengeschmiedet hat, gibt dem jüdischen werktätigen Volk das Recht der Ueberzeugung, daß das ukrainische Land ihm ebensowohl wie dem ukrainischen Volk gehört, und daß es im ukrainischen Hause kein Stiefkind, kein vorübergehender Gast ist, sondern ein mit dem ukrainischen werktätigen Volk gleichberechtigter Herr in der Ukraine. An der wirtschaftlichen und politischen Befreiung der Ukraine sind alle ihre werktätigen Elemente gleichermaßen interessiert.

Deshalb kann im Augenblick der großen Revolution, im Augenblick der politischen, nationalen und wirtschaftlichen Befreiung der Ukraine das jüdische werktätige Volk nicht eine gleichgültige Neutralität beobachten.

Die jüdischen werktätigen Massen werden gemeinschaftlich mit dem ukrainischen werktätigen Volke für eine selbständige und unabhängige ukrainische Volksrepublik kämpfen. Deshalb sind wir überzeugt, daß die beste Genugtuung für unsere jahrhundertelangen Leiden nur eine freie, von niemand ausgebeutete Ukraine sein kann, deren Aufbau sich so vollziehen müßte, daß auch die jüdische Demokratie entsprechend daran Anteil nehmen könnte. Die jüdische Demokratie müßte in allen Staats- und Gemeindeanstalten die volle Möglichkeit der Beteiligung, Initiative und Mitarbeit besitzen.

Die im zwanzigsten Jahrhundert aufgestellte Losung der „Selbstbestimmung der Völker", auf Grund welcher auch das ukrainische Volk seinen Staat aufbaut, muß auch der Eckstein des staatlichen Aufbaus der Ukraine hinsichtlich der in der Ukraine wohnenden Völkerschaften sein; deshalb verlangen wir, daß die verkündete national-personale Autonomie, an welcher die jüdischen werktätigen Massen am meisten interessiert sind, durch das Ministerium für jüdische Angelegenheiten und die jüdischen örtlichen und zentralen Organe der nationalen Selbstverwaltung auf breitester Grundlage verwirklicht werde. Wir werden das Ministerium für jüdische Angelegenheiten in der ukrainischen Volksrepublik unterstützen und ihm aktiv bei der Durchführung der von der jüdischen Demokratie errungenen national-personalen Autonomie helfen.

Die an der Spitze der Ukraine stehende sozialistische Regierung gibt uns das Recht zu hoffen, daß die junge Ukraine auf dem Grundsatz der Interessen der werktätigen Massen errichtet werden wird.

Wir Arbeiter werden diese Regierung aktiv unterstützen und fordern, daß die Regierung energisch und definitiv den Kampf mit den dunklen provokatorischen Elementen fortsetze, die sich direkt oder indirekt an den blutigen jüdischen Pogromen in der Ukraine beteiligen.

Tausende von Ermordeten während der Judenpogrome in der Ukraine, Hundertmillionenverluste der jüdischen Bevölkerung, Vergewaltigungen in den jüdischen Städten und Orten und die Ausschreitungen der Plünderer rufen den flammenden Protest der jüdischen werktätigen Bevölkerung hervor.

Die Vernichtung der Städte und Orte der Ukraine, in denen die jüdische Bevölkerung vorwiegend konzentriert ist, zieht die Zerstörung des ganzen Landes nach sich, da in der industriell rückständigen Ukraine die jüdischen werktätigen Massen den wichtigsten Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes bilden.

Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe des jüdischen Gemeinderates in Kamenetz-Podolskyj Jakob Kreis.

(„Wyswolennja" vom 10. Juli 1919.)

Eine Erklärung

der jüdischen Sozialdemokratie in Kamenetz-Podolskyj.

In einer gemeinsamen Sitzung vom 26. August 1919 hat das Gouvernementskomitee von Podolien und das Stadtkomitee von Kamenetz Podolskyj der jüdischen sozialdemokratischen Partei „Poalej-Zion" folgende Resolution in Sachen der sofortigen Aufstellung von Parteikandidaten auf Staatsposten einstimmig angenommen:

„In Anbetracht dessen, daß die von Goldelmann und Rewutzkyj im April gelegentlich der Verhandlungen mit Regierungsvertretern in Stanislau gekennzeichneten negativen Umstände gegenwärtig vollständig beseitigt sind, und zwar: 1. Die Regierung und die Heeresleitung bekämpft energisch die Pogrome; 2. die Verständigung zwischen der ukrainischen und der jüdischen Demokratie hat reale Formen angenommen und bereits gute Folgen gezeitigt, wobei die Regierung in Sachen der national-personalen Autonomie die jüdische sozialistische und nationale Demokratie sowie die Politik des gegenwärtigen Ministeriums für jüdische Angelegenheiten durchaus unterstützt; 3. die Regierung trifft Anstalten zur vollen Legalisierung der jüdischen sozialistischen Parteien sowie zur Ermöglichung einer parlamentarischen Existenz der kommunistischen politischen Gruppen unter der Bedingung ihrer Loyalität gegenüber der ukrainischen Republik; 4. die Regierung ist im ganzen sozialistisch und steht auf fester demokratischer Grundlage; 5. das Arbeitsministerium befindet sich in Kontakt mit den gewerkschaftlichen Organisationen und hat sich bereiterklärt zur Wiedereinführung der Arbeiterräte, als der zentralen Vertreterorgane des Proletariats mit dem Recht der Beratung und Kontrolle in Arbeiter- und sozialwirtschaftlichen Fragen — in Anbetracht aller dieser Umstände erachten wir es für wünschenswert, daß ein Mitglied unserer Partei den Posten eines stellvertretenden Ministers einnehme mit den Rechten eines Ministers im Kabinett, was allein der Partei die Möglichkeit geben würde, die Verantwortung für die Politik der Regierung mit zu übernehmen; ferner daß ein Mitglied unserer Partei den Posten eines Rates in den Ministerien der Arbeit und der Volkswirtschaft übernehme und endlich daß das Gouvernementskomitee beauftragt werde, unverzüglich eine Kandidatenliste für die Posten in den Staatsbehörden aufzustellen."

(„Ukraina", 3. September 1919.)

Empfang

einer Abordnung der jüdischen Bürgerschaft bei Petljura.

Am 17. Juli d. J. hat der Oberbefehlshaber Petljura im Gebäude des Direktoriums zu Kamenetz-Podolskyj eine Abordnung der jüdischen Bürgerschaft empfangen. Dieser Abordnung gehörten an: Dr. Meier Kleidermann, Vertreter der Gemeinde; Altermann, Vertreter der zionistischen Organisation; Gutmann, Vertreter der Rabbiner; Kreis, Vertreter der Handwerker; Bograd, Vertreter der vereinigten Sozialisten (Objednanzi) und Brachler, Vertreter der Paolej-Zion-Partei.

Petljura richtete an die Abordnung eine kurze Ansprache, worin er bemerkte, daß sowohl er selbst als auch die Regierung immer auf seiten des jüdischen Volkes gestanden und einen Kampf gegen diejenigen Elemente geführt hätten, welche die unaufgeklärten Massen zu verschiedenen Ausschreitungen gegen die Juden aufgereizt haben. Der Oberbefehlshaber forderte die Vertreter des jüdischen Volkes zu enger gemeinschaftlicher Arbeit beider Völker zum Nutzen des ukrainischen Staates auf, da es nur mit gemeinsamen Kräften möglich sein werde die Interessen beider Völker, die immer identisch gewesen seien, wahrzunehmen.

Die jüdische Abordnung versicherte den Oberbefehlshaber, daß alle Kreise des jüdischen Volkes gemeinsam mit dem ukrainischen Volke die selbständige Ukraine verteidigen würden, da nur eine ukrainische demokratische Regierung den Juden weitgehende Rechte garantieren könne. Die Abordnung bat, der jüdischen Intelligenz die Möglichkeit zu geben an der Festigung der ukrainischen Staatlichkeit mitzuarbeiten und die jüdische Bevölkerung vor den Ausschreitungen zu schützen, die infolge der Provokationen verschiedener russischer Reaktionäre und polnischer Imperialisten vorgekommen sind, welche auf diese Weise die ganze ukrainische Sache in den Augen Europas diskreditieren wollen.

Petljura versprach die allerstrengsten Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbrechen der antisemitischen Agitatoren in Anwendung zu bringen und bat die Abordnung insbesondere auch auf die jüdische Bevölkerung jenseits der Front einzuwirken, damit jene die ukrainische Armee in ihrem Kampfe gegen die Bolschewisten unterstütze.

(„Trudowa Hromada", 18. Juli 1919.)

Eine Konferenz

der jüdischen Parteiorganisationen in Mohilew-Podolskyj.

Am 27. Juli 1919 fand in Mohilew eine gemeinsame Konferenz statt der Komitees des „Bund", der „Vereinigten Sozialisten", „Poalej-Zion", „Kulturliga", des „Demokratischen Lehrerverbandes", des „Zentralbureaus aller jüdischen Gewerkschaften", der „Arbeitsbörse", der „Parteisektionen der Berufsverbände", der Pharmazeuten, der Hauptinnung der Metallarbeiter, Handelsangestellten und Drucker. Das Mitglied des Rates des Ministeriums für jüdische Angelegenheiten Bograd verlas einen Bericht, worauf folgende Entschließung von der ganzen Versammlung einstimmig angenommen wurde:

„In Anbetracht dessen, daß das Jüdische Ministerium auf der Wacht der national-personalen Autonomie steht, welche von der jüdischen Demokratie mit großer Mühe errungen wurde, und daß das Jüdische Ministerium die gesamte jüdische Demokratie um sich schart, um mit ihr die Autonomie durchzuführen, unterstützen wir das Jüdische Ministerium in seinem jetzigen Bestande und wünschen, daß das Ministerium seine Arbeit im Geiste der jüdischen Demokratie erfolgreich fortsetzen möge."

(„Ukraina" vom 17. August 1919.)

Eine Resolution

der jüdischen Gemeinde von Proskurow.

Am 23. August 1919 fand in Proskurow eine Versammlung der dortigen jüdischen Gemeinde statt. Das Mitglied des Rates des Ministeriums für jüdische Angelegenheiten E. M. Bograd erstattete Bericht über die Tätigkeit des jüdischen Ministeriums, worauf seitens der Gemeinde eine Resolution einstimmig angenommen wurde, laut der die Organisationen des „Bundes" und der „Vereinigten jüdischen Sozialisten" von Proskurow das Ministerium für jüdische Angelegenheiten in seinem derzeitigen Bestande durchaus zu unterstützen sich bereit erklären und ihren Parteivertretern nahelegen, weiter an der Verwirklichung der vom Ministerium angestrebten national-personalen Autonomie im Interesse der werktätigen Massen und im Sinne der jüdischen Demokratie zu arbeiten.

(„Ukraina", 27. August 1919.)

Eine Vertrauenserklärung

der jüdischen Demokratie in Berdytschiw.

Am 15. September 1919 fand in Berdytschiw eine gemeinsame Konferenz der „Jüdischen Volkspartei" und von Vertretern der jüdischen Handwerkerschaft statt. Es wurde ein Bericht über die Tätigkeit des Ministeriums für jüdische Angelegenheiten verlesen, worauf die Versammlung dem Jüdischen Ministerium ihr volles Vertrauen und den Wunsch aussprach, daß das Ministerium seine, die Interessen der breiten jüdischen Massen fördernde, nützliche Arbeit erfolgreich fortsetzen möge.

(„Trudowa Hromada", 21. September 1919.)

Ein Brief

Israel Zangwills an die ukrainische Regierung zu Händen der Ukrainischen Delegation in Paris.

Wir geben einen Auszug aus einem Brief vom 20. Oktober 1919 des bekannten Schriftstellers und Vorsitzenden der Jüdischen Territorialistischen Organisation (ITO), Israel Zangwill (London), an die ukrainische Regierung in Erwiderung auf ihre Einladung, an der Kommission zur Untersuchung der Judenpogrome in der Ukraine teilzunehmen.

„Ich benutze die Gelegenheit, um zu erklären, daß es dieses Schrittes und Ihres ehrlichen Eingeständnisses betreffs der betrübenden Ereignisse in den ukrainischen Städten nicht bedarf, um mich davon zu überzeugen, daß Ihre Regierung Bemühungen angewandt hat, wenn vielleicht auch nicht alle, um dem Morden Einhalt zu tun, an welchem die ungewisse Lage in Rußland am meisten schuld ist. Daß Sie den Juden nationale Rechte verliehen haben, bezeugt eine wahrhafte Staatsweisheit und stellt einen scharfen Gegensatz gegenüber Polen und dessen Verhalten zu den Juden dar, und ich kann nur hoffen, daß Ihre Republik bestrebt sein wird, der ganzen Welt ein Beispiel von Kraft und erhabenem Patriotismus zu geben, welche das Ergebnis freundschaftlichen Zusammenwirkens und gegenseitiger Achtung aller der Konfession und der Nationalität nach verschiedenen Elemente sind, die einem modernen Staate angehören. Die Gefahr, daß die Massakers ebenso sicher Ihren Staat wie jene unschuldigen Opfer zugrunde richten würden, vergrößert nur mein Bedauern — der ich ein Anhänger der Selbstbestimmung der Völker bin —, daß es Ihnen nicht gelungen ist, die Ausschreitungen gegenwärtig völlig zu unterdrücken."

Unterredung

mit Dr. Arnold Margolin.

Senator Dr. Arnold Margolin, Chef der Ukrainischen Diplomatischen Mission in London, Präsident der „Jüdischen Territorialistischen Organisation" in der Ukraine, ist aus Kiew gebürtig (geb. 1877), hat die Kiewer Universität absolviert und war dort als Advokat tätig. Bekannt wurde er seit 1903 als Verteidiger der Geschädigten in Pogromprozessen. Ausserdem hat er als Verteidiger an vielen Agrar- und politischen Prozessen teilgenommen. Für die Enthüllungen im berühmten Beilis-Prozeß wurde er vom damaligen russischen Justizminister Schtscheglowitow verfolgt und es wurde ihm die weitere Ausübung seiner Rechtsanwaltstätigkeit verboten. An der ukrainischen Bewegung nimmt er seit langem teil und beschäftigt sich mit sozialen Fragen in der Ukraine. Nach der Revolution gehörte er zum Zentralkomitee der Partei der Sozialisten-Föderalisten und war eine zeitlang Stellvertreter des Außenministers. Im Frühjahr v. J. kam er nach Paris als Mitglied der dortigen ukrainischen Friedensdelegation. Seit November v. J. ist er Chef der Ukrainischen Diplomatischen Mission in England.

— Welch eine Haltung beobachten die Juden gegenüber dem neuen ukrainischen Staat?

— In der Frage der Selbständigkeit der Ukraine waren die Juden in zwei Lager gespalten. Einerseits stellten sich die jüdischen Assimilanten, die in allgemein-russischem politischen Geist erzogen sind, feindselig der neuen ukrainischen Republik gegenüber. Andererseits erklärte die Mehrzahl der Juden — die Nationalisten, Zionisten und die jüdischen sozialistischen Parteien — ihre Sympathie für die ukrainischen Bestrebungen. Die selbst national unterdrückten Juden mußten die nationalen Bestrebungen des ukrainischen Volkes mit Sympathie begrüßen.

Die Juden spalteten sich auch, was ihre Haltung gegenüber dem sozialistischen Programm des neuen Staates betrifft. Der linke Flügel des Bundes und der Poalej-Zion gingen Hand in Hand mit den linken ukrainischen Parteien, die für einen Ausschluß der Bourgeoisie aus der Regierung waren. Die Mehrzahl der Juden traten auf die Seite derjenigen ukrainischen Parteien über, die für eine allgemeine Freiheit und westeuropäische Staatsordnung eintraten. Aber ungeachtet dieser Unterschiede erkannten fast alle jüdischen Parteien und fast alle jüdischen Organisationen dem ukrainischen Volke sein Recht auf Selbständigkeit zu.

— Welch eine Haltung nimmt die ukrainische Regierung den Juden gegenüber ein?

— In der Ukraine samt Galizien mit ihren 40 Millionen Einwohnern wohnen $3^1/_2$ Millionen oder 8 % Juden.

Nach der Revolution ging die Regierungsgewalt in der Ukraine in die Hände eines Parlamentes über, in welchem alle Parteien des Landes, einschließlich der jüdischen, vertreten waren. Jenes Parlament (die Zentralrada) gewährte den Juden mehr Freiheit und Rechte, als ihnen jemals irgendwo anders in Europa zugestanden worden sind. Alle nationalen Minderheiten, auch die Juden, erhielten völlige Autonomie. Es muß noch hervorgehoben werden, daß die Zentralrada einen obersten Gerichtshof einsetzte, dessen Richter sie unter denjenigen Juristen wählte, die den Mut hatten gegen die russische Regierung im Beilisprozeß aufzutreten.

Margolin schilderte des weiteren das Los der Ukraine nach dem Sturz der Zentralrada und während der Hetmanherrschaft Skoropadskis und fuhr dann fort:

Die Herrschaft des Hetmans dauerte nur acht Monate. Die neue Regierung Petljura erneuerte die Autonomie der Minderheiten und berief wiederum jüdische Minister, Goldelmann und mich. Juden gehören auch den von der ukrainischen Regierung ins Ausland entsandten diplomatischen Missionen an. Der bekannte jüdische Historiker, Dr. Wischnitzer, einer der Herausgeber der Jüdischen Enzyklopädie, ist Sekretär der ukrainischen Gesandtschaft in England.

— Wie läßt sich diese Haltung der Regierung mit der Tatsache der Judenpogrome vereinbaren?

— Es besteht da ein Unterschied zwischen den Pogromen, welche leider jetzt in der Ukraine vorgekommen sind, und den Pogromen in Rußland zur Zeit des zaristischen Regimes. Während die Zarenregierung die Pogrome selbst hervorgerufen und organisiert hat, ist die ukrainische Regierung für sie in keiner Hinsicht verantwortlich. Im November 1918 habe ich selbst in allen Dörfern und Städten der Ukraine Regierungsproklamationen gesehen, die die Pogrome sehr heftig verurteilten und dem Volk klar machten, daß die Juden Mitbürger und Brüder wären, denen volle Rechte zukämen. Als jedoch in der ukrainischen Armee eine Demoralisation einsetzte, begannen ihre schlimmsten Elemente zu plündern. Noch einmal trat die ukrainische Regierung entschieden gegen die Pogrome auf, bestrafte die Pogromanstifter mit dem Tode und bekundete den Opfern gegenüber ihre Teilnahme. Zu meinem Bedauern muß ich zugeben, daß die letzten Pogrome, soviel ich weiß,

in den Monaten Februar und März, überaus schwer waren. Sie sind von Schwarze Hundert-Leuten und Provokateuren zwecks Diskreditierung der ukrainischen Regierung verübt worden.

Diese Ereignisse machten einen schweren Eindruck auf mich und Ende März reichte ich der Regierung meine Demission ein. Ich erkannte an, daß die Regierung schuldlos sei, es fiel mir jedoch schwer eine offizielle Stellung in einem Lande zu bekleiden, wo man meine Brüder totschlug. Meine Demission wurde nicht angenommen und die Regierung ersuchte mich, meine staatliche Tätigkeit, wenigstens im Auslande, fortzusetzen. Jetzt bin ich einer der vier Vertreter der Ukraine auf der Friedenskonferenz. In der ukrainischen Regierung selbst besteht keine antisemitische Tendenz und hierin unterscheidet sie sich scharf von dem jetzigen Polen.

Margolin bestreitet es, daß die Juden in der bolschewistischen Bewegung eine so große Rolle spielen, wie gemeiniglich angenommen wird. Allerdings gäbe es unter den Bolschewisten auch Juden, jedoch unter den Juden überhaupt bilden die Bolschewisten nur eine kleine Minderheit. Bei allen Wahlen erhielten die jüdischen zionistischen und anderen nationalen Organisationen 70 % der Stimmen. Unter den russischen Matrosen, die in der bolschewistischen Revolution eine so große Rolle gespielt haben, gäbe es überhaupt keine Juden.

Die Tatsache, daß es unter den Bolschewisten scheinbar soviel Juden gäbe, erklärt Margolin dadurch, daß die Juden bei jeder Aktion mit besonders großer Energie hervortreten, und daraus entstehe der Eindruck, daß es in jeder politischen Partei viel Juden gäbe.

(„The Jewish Chronicle", London, vom 16. Mai 1919.)

Erklärung

des Zionistenführers M. Sigal.

Ueber die Stellung der ukrainischen Juden zur ukrainischen Nationalbewegung hat sich der Vertreter der zionistischen Organisation in Kamenetz-Podolskyj M. Sigal u. a. folgendermaßen geäußert:

„Heute am zweiten Jahrestage der Verkündigung des Ersten Universals möchte ich Ihnen mitteilen, welcher Art die Stellung der Judenschaft zu diesem ersten Akt des ukrainischen Volkes war, wie die jüdischen Massen auf diesen Akt reagiert haben, insbesondere die zionistische Organisation, welche an der Spitze des jüdischen Volkes schreitet und auf den Wahlen in die verfassunggebende Versammlung und in die Gemeinderäte 70 bis 80 % aller jüdischen Stimmen erhalten hatte. Ich gedenke augenblicklich des zionistischen Landeskongresses in Kiew. Damals bestand unter den Juden keine Einigkeit in bezug auf ihr Verhältnis zur ukrainischen Nationalbewegung. Der verstorbene Führer des ukrainischen Zionismus N. S. Syrkin vermochte es jedoch damals mit jugendlichem Feuer seine Gegner zu schlagen; er sagte, er vermöchte nicht zu glauben, daß das wiedererstehende ukrainische Volk sein Glück auf dem Unglück anderer Völker gründen könne. Er glaube nicht daran, daß ein Volk, welches selbst jahrhundertelang unterdrückt worden war, andere Völker unterdrücken wolle. Der zionistische Landeskongreß stellte sich auf den Standpunkt Syrkins und sprach in einer Resolution dem zu neuem Leben erwachenden ukrainischen Volke seine Glückwünsche aus.

In der Tat, die national-personale Autonomie ist eine leuchtende Seite in der Geschichte der ukrainisch-jüdischen Beziehungen. Wir glauben, daß die Juden und die Ukrainer bald eine gemeinsame Sprache finden werden und daß ein Volk dem anderen beim Aufbau seines nationalen Lebens behilflich sein werde."

(„Podolskyj Kraj", 7. Juli 1919.)

Aeusserungen
von Dr. Mark Wischnitzer.

Dr. Mark Wischnitzer ist ein bekannter jüdischer Historiker. Er hat die Jüdische Historisch-Ethnographische Gesellschaft in Petersburg mitbegründet. 1908—1913 hat er an der Herausgabe der russisch-jüdischen Enzyklöpädie als Redakteur des historischen Teils teilgenommen.

„Man kann nicht leugnen, daß Pogrome tatsächlich in der Ukraine stattgefunden haben. Infolge der Invasion der russischen Bolschewisten und der vorübergehenden Verlegung des Regierungssitzes herrscht Anarchie im Lande. Eine Disziplinlosigkeit hat unter den Soldaten überhand genommen, welche die Anstifter der Pogrome sind. Die Ukraine hat diese fürchterlichen Vorfälle schwer empfunden und überall, wo die Erfolge der Nationalarmee die Autorität der ukrainischen Regierung wiederhergestellt haben, wird das Leben und das Eigentum geschont. Auf Anordnung der ukrainischen Regierung hin sind Untersuchungen eingeleitet, die Schuldigen sind erschossen worden. An der Pogrom-Untersuchungskommission nehmen vier jüdische Vertreter teil: die Herren Achad Haam, Ussischkin, Dr. Jochelmann und Goldstein. Der Vorsitzende des ukrainischen Direktoriums Petljura hat in seiner Proklamation erklärt, daß er besonders die Hilfe hervorheben müsse, welche seitens der Juden zur Vertreibung der Bolschewisten und zur Unterstützung der ukrainischen Armee geleistet worden ist und ihren Beistand den Verwundeten gegenüber, und ruft die Bevölkerung auf mit ihm zur Unterstützung der Juden zu wirken. Außerdem hat die Regierung 20 Millionen Rubel zur Unterstützung der Pogromopfer überwiesen.

Dr. Wischnitzer bestreitet, daß die Juden von Denikin und Koltschak viel zu erwarten hätten. Vielmehr würde ihr Sieg und die Wiederherstellung des alten Regimes die Entziehung der Rechte zur Folge haben, die den Juden von der ukrainischen Regierung gewährt worden sind. Man darf keneswegs den Versprechungen Denikins glauben."

(„The Jewish Chronicle", London, vom 12. September 1919.)

* * *

„Während der zwei Jahre des Bestehens eines unabhängigen ukrainischen Staates hat das öffentliche Leben der Juden die Möglichkeit gehabt, sich frei zu entwickeln. Die jüdische Sprache ist offiziell anerkannt. Die jüdischen Minister durften ihre Tätigkeit entfalten. Die jüdischen religiösen Gesellschaften konnten ruhig arbeiten und es entstanden neue jüdische Schulen.

Bei der unlängst gegründeten Universität in Kamenetz-Podolskyj hat die Regierung einen Lehrstuhl für jüdische Geschichte und Literatur errichtet, und hiermit sind die nationalen Rechte des jüdischen Volkes noch besonders nachdrücklich anerkannt worden.

Die Regierung der Westukrainischen Republik hat in allen Fällen viel Verständnis in bezug auf die Autonomieforderungen der jüdischen Bevölkerung gezeigt. Die Juden haben hier, ebenso wie in der Groß-Ukraine, ohne Kampf und ohne irgendwelche besonderen Anstrengungen das erreicht, wonach die Juden in andern Ländern, wie z. B. in Polen und in Rumänien, gestrebt haben und noch streben.

Es wäre zum mindesten notwendig gewesen, auf der Friedenskonferenz die Gewährung eines Teiles dieser Rechte von den Polen zu verlangen. Die Vereinbarungen mit den Polen enthalten eine ganze Reihe von Artikeln betreffend die politischen und nationalen Rechte der Juden; jedoch alle diese Artikel reichen keineswegs an die Art und Weise heran, in der die Judenfrage von der ukrainischen Zentralrada in ihrem großen Gesetz gelöst worden ist, welches die national-personale Autonomie betrifft. In den Vereinbarungen mit den Polen fehlt ein zentrales jüdisches Schulsystem, dort fehlt sogar ein Organ für eine jüdische autonome Organisation im Lande und die Legalisierung der nationalen Autonomie. Die Rumänen lehnen es sogar ab, den Juden jene geringfügigen Zugeständnisse zu machen, welche ihnen die Polen gewährt haben, sie werden aber wahrscheinlich sich einem von den Ententemächten ausgehenden Druck fügen müssen.

In jedem Falle enthalten die Abmachungen mit den Polen keine Einrichtungen, nach denen die Juden streben.

Die Juden in der Ukraine werden viel verlieren, wenn die imperialistischen Bestrebungen der Polen und Rumänen in bezug auf das ukrainische Territorium sich verwirklichen sollten."

(Ans dem Artikel „Die Autonomie der Juden in der Ukraine", in der Berner Halbmonatsschrift „Suisse-Orient", September 1919.)

Vortrag

von Dr. S. Zarchy in London.

Am 20. November 1919 fand im Jüdischen Institut (Beth Hamidrasch) in der Mulberg Street in London vor einer zahlreichen Zuhörerschaft ein Vortrag des jüdischen Beirats der Pariser ukrainischen Delegation Dr. S. Zarchy über die Ukraine und die Juden statt.

Dr. Zarchy zog einen Vergleich zwischen den Leiden der beiden Völker, des ukrainischen und des jüdischen. Er schilderte die schwierige Lage, in welcher sich die Ukrainer befinden, die gegen zahlreiche Feinde um ihre Freiheit kämpfen. Daher rührt auch das Unglück des jüdischen Volkes in der Ukraine.

Der Vortragende verlangte eine neue Politik, welche der Ukraine freie Hand in ihrem Verhältnis zu den Westmächten ließe. Dies wäre ein Heil sowohl für die Ukrainer als auch für die Juden. Beide Völker wären äußerst interessiert an dieser neuen Politik, welche die Aufhebung der Blockade und die Beseitigung der schauerlichen Uebelstände in sich begreifen müßte, die das Land heimsuchen wie Cholera, Typhus, Mangel an Kleidung und Schuhwerk.

Als diplomierter Arzt der englischen Universitäten lenkte Dr. Zarchy die Aufmerksamkeit seines Auditoriums auf die Notwendigkeit, die Ukraine und die Juden zu unterstützen, indem man Medikamente, Kleidungsstücke und andere unentbehrliche Gegenstände dorthin sendet.

Der Vortragende verweilte des längeren bei der Haltung des jüdischen Volkes der ukrainischen Nationalbewegung gegenüber. Er sprach die Hoffnung aus, daß die Gerichtskommission, welche, auf Verfügung der ukrainischen Regierung, die Judenpogrome in der Ukraine zu untersuchen hat, baldigst ihre Tätigkeit aufnehme und die ukrainische Regierung zu Maßnahmen veranlasse, die zu einer glücklichen Zukunft beider Völker führen könnten. Er forderte die Juden auf, die ukrainische Bewegung zu unterstützen, da jene doch selbst an einer Verwirklichung ihrer nationalen Bestrebungen in Palästina interessiert seien.

Der Vorsitzende Dagyan Feldman drückte dem Vortragenden den Dank der Versammlung und die Sympathie der Teilnehmer für die ukrainische Nationalbewegung aus.

IV.

Die Judenpogrome im Denikinschen Okkupationsgebiet der Ukraine.

Eine Denkschrift

des Zentralkomitees zur Unterstützung der durch die Pogrome geschädigten Juden in Russland zu Händen des Zionistischen Aktionsausschusses in London und des Herrn Dr. Margolin, Vertreter der Ukrainischen Republik bei der englischen Regierung.

Im Denikinschen Okkupationsgebiet hat sich zwecks Wahrung der jüdischen Interessen ein Jüdischer Politischer Ausschuß gebildet, dem Vertreter aller jüdischen Parteien und Gemeinden dieses Gebietes angehörten. Da der Ausschuß unter dem Denikinschen Regime als politische Organisation nicht wirken durfte, trat er unter der Bezeichnung „Zentralkomitee zur Unterstützung der durch die Pogrome geschädigten Juden in Rußland" auf. Aus demselben Grunde mußte er auch seinen ursprünglichen Sitz Rostow am Don aufgeben und nach Batum übersiedeln. Die nachstehende Denkschrift wurde dem Chef der ukrainischen diplomatischen Mission Dr. Margolin übersandt mit der Bitte, die Bemühungen des Komitees vor der europäischen Oeffentlichkeit zu unterstützen. Das Komitee sprach aus diesem Anlaß ihm als Vertreter der ukrainischen Regierung sein Vertrauen aus. „Ihre makellose politische und soziale Tätigkeit — heißt es in der bezüglichen Erklärung des Komitees — sowie Ihre grenzenlose Hingabe an die Interessen des jüdischen Volkes gibt uns den Glauben, daß Sie Ihre wohlwollende Mitwirkung zur Verwirklichung der Ziele des Komitees nicht versagen werden, welches Ihnen hiermit im voraus seinen tiefen Dank ausspricht."

Das Zentralkomitee zur Unterstützung der durch die Pogrome geschädigten Juden in Rußland, welches von Vertretern der jüdischen und der zionistischen Komitees Südrußlands in dem von der Freiwilligenarmee General Denikins besetzten Teil organisiert ist, richtet einen Appell an Westeuropa und Amerika um materielle Hilfe. Gleichzeitig hat das Komitee nach einer vertraulichen Uebereinkunft mit dem Komiteevorstand, die in Batum am 20. November stattfand, einstimmig folgendes beschlossen:

Herr Dr. Granowskyj, Mitglied des Komitees und des Vorstandsbureaus, welcher als Vertreter nach London reist, ist beauftragt, diese Denkschrift in zwei Exemplaren dem Zionistischen Aktionsausschuß und Dr. Margolin zu überreichen, und den Zionistischen Aktionsausschuß um die Freundlichkeit zu bitten, beifolgende Denkschrift dem Zionistenkongreß in Basel, welcher dort Mitte Januar stattfinden wird, bekanntzugeben, damit dieser einen Druck auf die Regierungen der Großmächte, vor allem auf die englische

Regierung ausübe, um durch eine Intervention den Bestialitäten ein Ende zu setzen; ferner auf Dr. Margolin, den Vertreter der Ukraine in London, einzuwirken und ihm den Schutz der jüdischen Bevölkerung jener Gebiete der Ukraine anzuvertrauen, welche von den finsteren schrecklichen Gewalttaten der regulären Truppen General Denikins heimgesucht werden, mit der Bitte über alles dieses der englischen Regierung Bericht zu erstatten.

Der in Rostow am Don organisierte politische Ausschuß, bestehend u. a. aus folgenden Mitgliedern: G. N. Rotstein, G. D. Gutermann, E. S. Goldin, Tschernikow, G. J. Bruk (ehemaliges Mitglied der Ersten Reichsduma), E. J. Supraskyj, M. F. Kindes, M. S. Bruk, welcher beauftragt ist, die Interessen der Juden in ihren Beziehungen zu den Regierungen und zu den Gemeinderäten wahrzunehmen, sah seine Tätigkeit von Anfang an gehemmt und sich unaufhörlich ernsten Hindernissen ausgesetzt, und zwar infolge der Opposition seitens der Leute vom „Schwarzen Hundert", die den General Denikin umgeben, so daß der politische Ausschuß keinerlei Resultate erzielt hat. Die Regierung Denikins verhält sich vollständig parteiisch den Pogromanstiftern gegenüber. Der bekannte Führer der Regierungspartei W. Purischkewitsch und ein anderer Pogromhetzer, der Schriftleiter des „Kijewljanin", Schulgin, rufen, letzterer in seiner Zeitung und in anderen Blättern ähnlicher Art, wie sie in ganz Rußland vorhanden sind, zu einem schonungslosen Kampf gegen den Bolschewismus auf, das heißt bei ihm gegen die Juden, weil seiner Meinung nach, trotz aller Gegenbeweise, die der gesunde Menschenverstand beibringen könnte, alle Juden Bolschewisten seien. Ich wiederhole: dies ist eine parteiische, der Denikin-Regierung genehme Politik, wie sie in den lügnerischen unter der unwissenden Masse verbreiteten Behauptungen zutage tritt, was die ungeheure Flut von beispiellosen Grausamkeiten und diese zahllosen Pogrome verursacht hat. Die Zahl der Opfer erreicht in der Ukraine und einigen anderen Teilen Rußlands 170 000. Kiew, Poltawa, Krementschug, Wosnessensk, Winnitza, Katerynoslaw, Proskurow, Kursk und viele andere Städte und Orte haben diese fürchterliche unbeschreibliche Hölle durchgemacht, welche blutige Spuren im Leben und in der Leidensgeschichte der Juden Rußlands hinterlassen wird.

In den von den Grausamkeiten der Bolschewisten befreiten Städten hat sich unter den Augen der Denikinschen Regierung eine sogenannte „Liga zur Vernichtung der Juden" gebildet, welche so von Vertretern der gegenrevolutionären Strömung unter der Freiwilligenarmee genannt worden ist; diese Liga setzt sich vorwiegend aus den monarchistischen Bevölkerungskreisen zusammen;

diese haben im Laufe der langen Zeit des Zarismus den Haß gegen das jüdische Volk mit der Muttermilch eingesogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich bei seinem Eintritt durch Eid, in seinem Leben 500 Juden auszurotten und erhält als Entgelt 1000 Rubel für jedes Opfer. Jedes Kind über drei Monate gilt als eine Person. Als Gegengewicht gegen diese vom offiziellen Rußland gegründete Liga ist die „Liga zum Kampf gegen den Antisemitismus" leider infolge Geldmangels außerstande, den Kampf in wirksamer Weise zu führen. In den von den Bolschewisten befreiten Gebietsteilen sind Militärgerichte eingesetzt worden zwecks Aburteilung derjenigen, welche den Bolschewisten während ihres Aufenthaltes Dienste geleistet haben. Hiergegen wäre an und für sich nichts einzuwenden, da wir alle genug unter den Pseudosozialisten gelitten haben; unglücklicherweise jedoch zeigen die Ziffern, die wir Ihnen zu unterbreiten die Ehre haben, klar, daß jenen Militärgerichten jede Redlichkeit und Gerechtigkeit vollständig fehlt. Im Laufe eines Zeitraums von 76 Tagen, d. h. vom 1. August bis zum 16. Oktober 1919, mußten vor dem Militärgericht erscheinen: 87 % Juden und 13 % Christen. Folgende Urteile wurden gefällt: alle angeklagten Juden (87 %) sind zum Tode verurteilt worden; unter den 13 % angeklagten Christen sind nicht volle 2,6 % zum Tode verurteilt worden. Diese Zahlen sprechen für sich selbst und bedürfen keines Kommentars.

Als der durch seinen „Liberalismus" bekannte General Dragomirow infolge der Uebermacht der bolschewistischen Kräfte gezwungen war, Kiew plötzlich zu räumen, richtete er an die Offiziere seiner Armee laut einem Stenogramm folgende Worte: Kameraden, Ihr wißt ebensogut wie ich, wer die Ursache unserer vorübergehenden Mißerfolge an der Kiewer Front ist. Wenn Ihr, meine heldenmütigen unsterblichen Adler, mir Kiew wiedergewinnen werdet, werde ich Euch Gelegenheit zur Abrechnung mit den schmutzigen Juden bieten! Und in der Tat als die schwer geprüfte Bevölkerung von Kiew den Einmarsch der Freiwilligenarmee in die Stadt begrüßte, beantwortete diese den Empfang durch Plünderungen und Massakers, viele Hunderte Menschen sind innerhalb zwei Tagen umgekommen. Infolge dieser Ereignisse hatte der Vertreter der jüdischen Gemeinde von Charkow S. Supraskyj eine Zusammenkunft mit General Schkura, dem Mitarbeiter des Generals Denikin, und dieser versicherte ihm, daß die Juden keineswegs geschont werden würden, da sie alle Bolschewisten seien. Auf die Frage des Herrn Supraskyj, weshalb denn kein Pogrom sich unter dem Kommando des Admirals Koltschak, des Oberbefehlshabers der russischen Armeen, ereignet habe, entgegnete General Schkura sehr gereizt, daß Admiral Koltschak in diesem Augenblick gezwungen

sei, auf die alles lenkenden amerikanischen Juden Rücksicht zu nehmen.

Zum Schluß führen wir einen charakteristischen Befehl an, der jedes Kommentars erübrigt. In einem Befehl an die Freiwilligenarmee vom 6. Oktober 1919 Nr. 21 322, ordnet General Denikin an, daß alle jüdischen Offiziere, nur auf Grund ihrer Rasse, aus der Armee zu entfernen seien. Dieser Befehl hat das Selbstgefühl unserer Glaubensgenossen tief verletzt, welche seit der Zeit Kornilows auf gleichem Fuße mit den christlichen Offizieren gegen die Bolschewisten gekämpft haben. Wir sahen uns gezwungen, uns an den General Denikin mit der Bitte um Aufklärung zu wenden und ihn gleichzeitig vor den verderblichen Folgen seines Befehls zu warnen. General Denikin empfing die Vertreter der vier jüdischen Gemeinden von Kiew, Charkow, Poltawa und Katerynoslaw, und als die Delegierten ihm darlegten, daß dieser unheilvolle Befehl indirekt die unwissenden Massen aufhetzen würde, ungestraft neue Pogrome zu veranstalten, erklärte General Denikin, daß dieser Befehl aus Staatsraison erlassen sei und daß ihm das Wohl des Vaterlandes über alles gehe. Dies sind Tatsachen, welche uns die Berechtigung geben, zu glauben und nachdrücklich zu betonen, daß die Politik General Denikins ihrem Wesen nach reaktionär und dieselbe ist, wie diejenige des „Schwarzen Hunderts", und zwar in allen Fragen bezüglich des Schutzes der Existenzrechte der Tausende von Juden, die in der Ukraine und in anderen von den Truppen der Freiwilligenarmee besetzten Gebieten wohnen.

Wir sehen uns also gezwungen einen Appell an die edlen Gefühle aller zivilisierten Völker zu richten, und wir sind völlig davon überzeugt, daß sich eine Stimme zum Schutze des so schwer geprüften und gemarterten jüdischen Volkes erheben wird, dieses unglücklichen Volkes, welches seines nächsten Tages nicht sicher sein kann und niemals weiß, ob ihm der morgige Tag nicht Inquisition, Pogrome, Plünderungen, Vergewaltigungen und Mord bringt.

Der Vorsitzende des Zentralkomitees:
S. Mejerowskyj.

Inhalt:

Seite

Einleitung 3

I. Gesetze und Verordnungen 5

II. Regierungserklärungen und Aufrufe 39

III. Aeußerungen jüdischer Organisationen und Führer 55

IV. Die Judenpogrome im Denikinschen Okkupationsgebiet der Ukraine 71

Buchdruckerei
Alb. Sayffaerth (Otto Fleck)
Berlin-Schöneberg

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 057166149